

Ausschussvorlage SPA 18/85

eingegangene Stellungnahmen zu der öffentlichen Anhörung zu dem

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

– Drucks. [18/6733](#) –

1.	LAG Freie Kinderarbeit Hessen e. V., Frankfurt	S. 1
2.	LWV Hessen, Kassel	S. 10
3.	Maren Müller-Erichsen, Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung, Wiesbaden	S. 11
4.	Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Hessen e. V., Friedberg	S. 13
5.	Main-Taunus-Kreis, Jugendamt, Hofheim/Ts.	S. 17
6.	DaS KinD e. V., Darmstadt	S. 24
7.	Landeselternbeirat von Hessen, Wiesbaden	S. 27
8.	Liga der freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V., Erfurt	S. 30
9.	ver.di Hessen, Fachbereich Gemeinden, Frankfurt	S. 33
10.	VIFF Hessen e. V., Frankfurt	S. 37
11.	Hessen-Caritas, Wiesbaden	S. 40
12.	Elterninitiative 1Kind1Platz, Darmstadt	S. 41



LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT
FREIE KINDERARBEIT HESSEN E.V.

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung
anderer Rechtsvorschriften

Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

Frankfurt am Main, 18.12.2012

Vorbemerkung

Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben der Hessischen Landesregierung, alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und Förderprogramme für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in einem Gesetzestext zusammenzufassen.

Erklärtes Ziel des Gesetzesvorhabens ist, für die Träger von Tageseinrichtungen Transparenz und Rechtssicherheit herzustellen, eine flexiblere Handhabung der Rahmenbedingungen zu ermöglichen, Qualität und Chancengerechtigkeit zu schaffen sowie eine Entbürokratisierung zu ermöglichen.

Wir bezweifeln, dass diese Effekte eintreten werden. Aus fachlicher Sicht und mit Blick auf die frei gemeinnützigen Träger in der hessischen Kinderbetreuungslandschaft sind wir vielmehr der Meinung, dass mit den vorgeschlagenen Veränderungen der jetzige fachliche und finanzielle status quo unterschritten wird. In der Summe der Maßnahmen wird es zu erheblichen Verschlechterungen der Rahmenbedingungen kommen. Wir bedauern ausdrücklich, dass hier nicht die Chance ergriffen wird, mit dem HessKiföG gute Qualitätsstandard für die frühe Bildung umzusetzen und rechtlich abzusichern.

Mit großer Sorge betrachten wir die neue Fördersystematik, die in der Folge zu höheren Gruppengrößen führen wird.

Wir warnen ausdrücklich vor der geplanten Öffnung für 20 % fachfremdes Personal unter Anrechnung auf den Fachkraftschlüssel. Dies zementiert die Paradoxie und den Widerspruch zwischen steigenden Anforderungen und mangelnden Umsetzungsmöglichkeiten. Es muss auf politischer Ebene eine Kongruenz zwischen Forderung und Förderung in frühkindlichen Bildungsinstitutionen geschaffen werden.

Ganz besonders bedauern wir, dass in dem vorliegenden Entwurf zwar 15% Ausfallzeiten, aber unverändert keine angemessenen Verteil-, Vor- und Nachbereitungszeiten in den Fachkraftschlüssel eingerechnet sind.

Zu den Kritikpunkten im Einzelnen:

Gruppengröße und Personalbedarf (§ 25 c)

Die neue Finanzierungssystematik des HessKiföG bewegt sich weg von einer gruppenbezogenen Personalbemessung hin zur Fachkraft-Kind-Relation mit einer Anreizfinanzierung für die höchstzulässige Gruppengröße. Dies halten wir für sehr problematisch.

Nur bei einer Gruppengröße von 25 Kindern (Kindergarten/Hort) kann der fachliche Standard für Personalbemessung entsprechend der jetzigen Mindestverordnung (MVO) erhalten werden. Bei 20 Kindern mit einem Betreuungsmittelwert von 30 fällt der Fachkraftanteils bereits um 1.38 (Drittel Stelle pro Gruppe) hinter die jetzige MVO zurück.

Tabellen: Beispiele für Kindergartengruppen unterschiedlicher Größe

Nach MVO	Betreuungszeit	Betreuung/Tag	Betreuung/Woche	Faktor	Gesamtstunden
Kindergarten mit 25 bis 35 Std.					
Kindergartengruppe bis zu 25 Kinder	8:00-15:00 Uhr	7	35	1,75	61,25

Nach KiföG	Betreuungs-	Fachkraft-	Kinder-	Gesamt-	plus 15%	Gesamt-	neuer	MVO	Bewertung Stellen
Kindergarten mit 25 bis 35 Std.	mittelwert	faktor	anzahl	stunden	evtl. Ausfallzeit	stunden	Faktor	vs KiföG	(39 WoStd.) im Vergleich
Kindergartengruppe 20 Kinder	30,00	0,07	20	42,000	6,3	48,300	1,38	-12,95	Drittel Stelle weniger
Kindergartengruppe 21 Kinder	30,00	0,07	21	44,100	6,615	50,715	1,45	-10,54	eher Viertel Stelle weniger
Kindergartengruppe 22 Kinder	30,00	0,07	22	46,200	6,93	53,130	1,52	-8,12	annähernd Viertel Stelle weniger
Kindergartengruppe 23 Kinder	30,00	0,07	23	48,300	7,245	55,545	1,59	-5,71	etwas mehr als Achtel Stelle weniger
Kindergartengruppe 24 Kinder	30,00	0,07	24	50,400	7,56	57,960	1,66	-3,29	Achtel Stelle weniger
Kindergartengruppe 25 Kinder	30,00	0,07	25	52,500	7,875	60,375	1,73	-0,88	annähernd gleich mit MVO

Bei der Entscheidung für eine kindbezogene Förderung bleibt unberücksichtigt, dass es sich bei der institutionellen Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern um einen pädagogischen Auftrag mit Prozessqualität in „Kindergemeinschaftseinrichtungen“ handelt. Diesem gesetzlichen Auftrag der Entwicklungs- und Bildungsbegleitung von Kindern in Gruppen muss entsprochen werden (SGB VIII § 22). Damit sind Gruppe und Gruppenprozesse in überschaubarem Rahmen ebenso Förder- und Bildungsfaktor wie auch Ziel der pädagogischen Arbeit. Da es sich in Kindertageseinrichtungen nicht primär um Einzelförderung von Kindern handelt – auch diese ist nicht beliebig addierbar und personell austauschbar – bleibt die Aufgabe von Planung und Steuerung zuträglicher Gruppenprozesse unabhängig von der Kinderzahl erhalten und muss in angemessener Qualität und Ausstattung abgesichert werden.

Im Zuge der Qualitätsentwicklung sind viele Träger und Kommunen schon lange und zum Teil trägerübergreifend dazu übergegangen, die Gruppengrößen zu verringern, z.B. von 25 auf 20-22 Kinder bei den 3-6-Jährigen (Beispiel: Frankfurt am Main). Die Notwendigkeit, die Gruppen nun wieder mit 25 Kindern zu belegen, um eine auskömmliche Finanzierung zu erreichen, widerspricht allen OECD Empfehlungen für pädagogische Qualitätsstandards. In der Realität führt daher die vorgesehene Berechnung der Kindpauschale in ihrer Umsetzung zu erheblichen Qualitätsverlusten.

Darüber hinaus negiert diese Vorgabe den Beziehungsfaktor in der Kindertagesbetreuung: „Keine Bildung ohne Bindung“ heißt die Erkenntnis der neueren neurophysiologischen Forschung, die sich sowohl auf die Kontinuität der Beziehungen der Kinder untereinander als auch auf die Beziehungen zwischen Kindern und PädagogInnen bezieht.

Das grundsätzliche Fehlen einer Obergrenze für die Gruppengröße lässt zu, dass Kinder aufaddiert und/oder Gruppen wechselnd zusammengestellt werden, um den Personaleinsatz zu „optimieren“, dies gefährdet die Bindungskontinuität in einer Gruppe.

An dieser Stelle taucht die elementare Frage auf: Können und dürfen aus der Industrie entlehene betriebswirtschaftliche Berechnungen von maximaler Personalnutzung in Produktketten auf das Qualitätsprodukt der Begleitung von Bildungs- und Bindungsprozessen in der institutionellen Kindertagesbetreuung übertragen werden? Wir sagen: Nein.

Die Aufhebung von Gruppenobergrenzen ist gerade bei Kindern unter 3 Jahren nicht tragbar. Insbesondere Kinder unter einem Jahr brauchen einen höheren Fachkraftfaktor als Kinder über einem Jahr – bei der aktuellen MVO ist dies berücksichtigt. Rein rechnerisch können laut KiföG bis zu 16 zwei- bis dreijährige Kinder in einer Gruppe betreut werden. Das Alter der Kinder wird zukünftig als Kriterium bei der Auswahl der Familien eine höhere Relevanz bekommen als Berufstätigkeit oder soziale Dringlichkeit.

Tabelle: Berechnung der Gruppenzusammensetzung bei Kindern unter 3 Jahren laut KiföG

Anzahl Kinder unter 2 Jahren	Anzahl Kinder 2-3 Jahre	Gruppengröße tatsächlich
9	1	10
8	3	11
7	5	12
6	6	12
5	8	13
4	10	14
3	11	14
2	13	15
1	15	16
0	16	16

Gerade im Hinblick auf die individuelle Begleitung aller Kinder wird es zu deutlichen Qualitätsverlusten kommen. Individuelle Begleitung von Kindern mit besonderen Bedarfen, z.B. von Kindern mit Integrationsbedarf, ist kaum noch möglich. Die Hessische Landesregierung hat am 2. Juli 2012 dem Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen (UN) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zugestimmt. Daraus geht aus unserer Sicht eine besondere Verantwortung des Landes hervor, die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung zu stärken. In diesem Zusammenhang bedeutet das, fördernde Rahmenbedingungen für eine Pädagogik nach den Prinzipien der Inklusion bereitzustellen und abzusichern. Eine Reduzierung der Gruppengröße bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung gemäß der Rahmenvereinbarung Integration vom 30. Juni 1999 sollte im KiföG verankert werden.

Gerade im ländlichen Raum ist aufgrund der demographischen Entwicklung damit zu rechnen, dass die für einen angemessenen Personalschlüssel erforderliche Gruppengröße von 25 Kindern nicht immer erreicht wird: Damit sind insbesondere 1-2 gruppige elterninitiativ-getragene Einrichtungen existentiell bedroht.

Zum Erhalt von Qualitätsstandards müssten in jedem Einzelfall kommunale Ausgleichszahlungen durch die freien Träger verhandelt und erstritten werden, was jedoch angesichts der Finanzlage der Kommunen wenig Aussicht auf Erfolg hat und allein im Ermessen der jeweiligen Kommune läge.

Wir schlagen vor, die gruppenbezogene Finanzierungssystematik beizubehalten.

Qualifikation der Fachkräfte (§ 25 b Abs. 2 Nr. 4)

Niemand würde sich von einem chirurgischen Team operieren lassen, in dem ein Fünftel der Akteure unausgebildete Personen sind, seien sie noch so sehr an medizinischen Vorgängen interessiert. Insofern impliziert die geplante Öffnung für 20% Laien die Entprofessionalisierung des pädagogischen Berufsstandes.

Die Neufassung der MVO hat bereits 2008 zu einer Erweiterung des Fachkraftkatalogs geführt. Seither können bspw. GrundschullehrerInnen als pädagogische Fachkräfte und KinderpflegerInnen als Zweitkräfte in Kindergruppen eingesetzt werden. Eine Öffnung für weiteres Personal ohne grundständige Ausbildung unter Anrechnung auf den Fachkraftschlüssel ist nicht vertretbar. Dies hätte erhebliche Folgewirkungen für die Qualität der pädagogischen Arbeit mit Kindern.

Darüber hinaus werden die verbleibenden „echten“ pädagogischen Fachkräfte das „Kerngeschäft“ einer Kindertageseinrichtung – z.B. Entwicklungsbegleitung von Kindern, Zusammenarbeit mit Familien, Dokumentation der pädagogischen Arbeit, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen – mit erledigen müssen. Hier wird einem Berufsstand, der über die Jahre einer unglaublichen Anforderungsdynamik unterlegen ist, eine zusätzliche Arbeitsdichte zugemutet, ohne zu berücksichtigen, dass viele Fachkräfte schon jetzt an der Grenze ihrer Belastbarkeit angekommen sind.

Seit vielen Jahren wurde um gute Qualifikation gerungen. Es wurden große Anstrengungen unternommen, um die fachlichen Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte den Praxisanforderungen anzupassen. Pädagogisches Personal einzusetzen, das für diese Aufgabe nur gering oder überhaupt nicht qualifiziert ist, wirkt sich kontraproduktiv auf jede Initiative zur Verbesserung der Qualität in Kindertageseinrichtungen aus.

Dabei verweisen wir ausdrücklich auf die jahrzehntelangen, guten Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit zusätzlichem Personal. Gerade Elterninitiativen und das frei gemeinnützige Trägerspektrum zeichnen sich durch einen hohen Anteil an MitarbeiterInnen aus anderen Berufsgruppen aus und gelten als Vorreiter für multiprofessionelle Teams in Kindertageseinrichtungen. Zusätzliche MitarbeiterInnen stellen unbestritten eine enorme Bereicherung für die Kindergruppen dar und entlasten die pädagogischen Fachkräfte im Alltag. Sie werden aber ausschließlich und zusätzlich eingesetzt und nicht als pädagogisches Fachpersonal. Weder handeln sie in der Rolle einer pädagogischen Fachkraft noch können sie grundsätzlich deren Aufgaben übernehmen.

Dem Fachkräftemangel muss durch andere gezielte Maßnahmen begegnet werden, nicht jedoch durch Absenkung des erforderlichen Qualifikationsniveaus.

Mittelbare Arbeitszeit und Ausfallzeiten (§ 25 c Abs. 1)

Wir begrüßen die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Anrechnung von Ausfallzeiten. Die Größenordnung von 15% ist jedoch keinesfalls ausreichend, denn Grundlage der Berechnungen sind 26 Tage Urlaub, 7 Krankheitstage und Fortbildungsanspruch. Eine realistische Grundlage ist:

- 26 Tage Urlaub haben nur BerufspraktikantInnen, in Anlehnung an den TvÖD SuE stehen ArbeitnehmerInnen durchschnittlich 30 Tage Urlaub zu.
- 7 Krankheitstage sind unrealistisch. Die Krankenkassen beziffern für den Arbeitsbereich der Kindertagesbetreuung eine andere Größenordnung. Beispielsweise führt der Gesundheitsreport der Barmer Ersatzkasse durchschnittlich 11,7 Krankheitstage auf – das sind 67% mehr als kalkuliert. Erfahrungsgemäß, ist von einer Ausfallzeit von mindestens 20%-23% auszugehen.

Ergänzend möchten wir anmerken: Die Arbeit und der Auftrag der Kindertageseinrichtung umfassen nicht nur die unmittelbare Arbeit mit dem Kind. Sie umfassen auch die mittelbare pädagogische Arbeit der Planung und Steuerung von pädagogischen Entwicklungs- und Gruppenprozessen, Aufgaben der Konzeption und Koordination sowie neben der intensiven Zusammenarbeit mit den Eltern, die Kooperation mit AkteurInnen und Netzwerken der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Planung und Steuerung von qualitätvollen Prozessen und Netzwerkarbeit braucht Planungs- und Verfügungszeiten für die erwartete mittelbare pädagogische Arbeit auf allen beteiligten Ebenen. Diese Zeiten durch die Nicht-Anwesenheit von Kindern abgesichert zu sehen, ist zynisch dem Personal gegenüber, konterkariert die selbstformulierten Ansprüche an pädagogische Bindungs- und Bildungsprozesse und negiert, dass es sich um anspruchsvolle pädagogische Arbeit mit Kindern, Eltern und sozialen Netzwerken handelt. Studien belegen hinreichend einen Bedarf von mindestens 20% für mittelbare pädagogische Arbeit.

Leitungen von Tageseinrichtungen sind mit Managementaufgaben betraut. Das KiföG berücksichtigt keinerlei Zeiten für diese unverzichtbaren und steigenden Aufgaben. Zeiteresourcen für Leitungsfreistellung sind im Umfang von ¼ Stelle pro Gruppe für Leitungsaufgaben und einer vollen Stelle ab der dritten Gruppe anzurechnen. Ohne eine Ausstattung für Leitungsaufgaben ist fraglich, wie die Einrichtungen den Anforderungen der Zukunft gerecht werden können.

Die Mehrzahl der frei gemeinnützigen Träger in Hessen meldet uns zurück, dass eine seriöse Personalplanung erst dann möglich ist, wenn auf die Vorgaben der aktuellen MVO mindestens ein Anteil von 20% der Personalkapazitäten hinzugerechnet wird.

Öffnungszeiten und „Betreuungsmittelwerte“ (25c Abs. 2)

Der Betreuungsumfang in den drei vorgeschlagenen Kategorien sieht bei einer Ganztagsbetreuung den Höchstmittelwert von 42,5 Wochenstunden vor, dies entspricht bspw. einer Öffnungszeit von 7.30-16.00 Uhr. Öffnungszeiten darüber hinaus werden nicht finanziert.

Das entspricht nicht der Realität in den Großstädten, in denen in der Regel eine Betreuungszeit von 47,5 Wochenstunden (täglich 7:30-17:00 Uhr) von Familien nachgefragt und daher angeboten wird. Der neue Finanzierungsmodus wird dazu führen, dass sich Einrichtungen an den untersten Werten orientieren müssen. Familiäre Bedarfe nach erweiterten Öffnungszeiten und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wie sie im SGB VIII vorgesehen ist, bleiben damit unberücksichtigt.

Wir schlagen hiermit 3 andere Kategorien für Betreuungszeiten vor:

25-35 Stunden

35-42 Stunden

über 42 Stunden

Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan (§ 32 Abs. 3)

Eine Aufspaltung zwischen „Grundpauschale“ und sogenannter „Qualitätspauschale“ erscheint uns nach der gesetzlich vorgegebenen Aufgabentrias der Kindertageseinrichtungen weder sinnvoll noch zulässig. „Nur“ Betreuung ohne qualitätsvolle Erziehung und Bildung pauschaliert berechnen zu wollen, widerspricht der engen Verknüpfung der Aufgabentrias in alltäglichen Bildungssituationen der Kinder in den ersten Lebensjahren. Diese Definition legt den Schluss nahe, man könne „nur“ Grundversorgung betreiben und die qualitätsvolle Begleitung getrennt davon anbieten. Dies widerspricht auch der ganzheitlichen Betrachtungsweise von kindlichen Entwicklungs-, Bildungs- und Bindungsprozessen und neueren Studien, nach denen nur in den Alltag integrierte Bildungsprozesse und Förderangebote nachhaltig sind.

Eine Qualitätspauschale ist grundsätzlich positiv zu bewerten, den Begriff „Qualität“ jedoch ausschließlich mit dem HBEP in Verbindung zu bringen, negiert die Qualität anderer bestehender Qualitätssicherungskonzepte und suggeriert, dass Kindertageseinrichtungen, die nicht nach den Grundsätzen der HBEP arbeiten, keine gute Arbeit leisten.

Da der HBEP nur im Sinne einer Selbstverpflichtung der Träger zu verstehen ist, muss daneben auch die Möglichkeit benannt sein, dass andere Konzepte der Träger ebenfalls mit Ressourcen bedacht werden, um deren gehaltvolle Konzepte zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen.

Stichtag jährlich (§ 32 Abs. 7)

Ein jährlicher Stichtag am 01.03. soll zukünftig als Grundlage zur Personalbemessung dienen. Hier bleiben diverse Fragen offen:

- Werden auch nach dem 01.03. angemeldete Kinder berücksichtigt?
- Wenn nicht: Muss dann die Aufnahme von Kindern - und ebenso die Eröffnung von Kitas!? - immer vor bzw. zum 01.03. erfolgen?
- Warum ist es nicht möglich, die derzeitige Praxis von 2 Stichtagen pro Jahr bei den unter Dreijährigen für alle Altersgruppen zu übernehmen?
- Und wenn es nur 1 Stichtag sein soll, erscheint der 01.09. weitaus praktikabler.

Bezüglich der Personalplanung hat dies Verschlechterungen und gravierende vertragsrechtliche Probleme zur Folge:

- Arbeitsverträge können nur befristet abgeschlossen werden.
- Es gibt weder für (kleine) Träger noch für ArbeitnehmerInnen die erforderliche Planungssicherheit für kontinuierliche unbefristete Verträge.
- Teilzeitarbeitsverhältnisse nehmen zu und variieren je nach Kinderzahl.

Dieses Szenario steht der Erkenntnis und dringenden Notwendigkeit gegenüber, dem Fachkräftemangel durch Erhöhung der Attraktivität des Arbeitsfeldes zu begegnen, mehr unbefristete Beschäftigungsverhältnisse und mehr Vollzeitstellen anzubieten. Für die Sicherstellung der größtmöglichen personellen Kontinuität – und die brauchen Kinder! – brauchen Träger Planungssicherheit.

Wohin mit den Schulkindern? (§ 25 c Abs. 2)

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf werden keine Maßnahmen ergriffen, die unzureichende Versorgung von Schulkindern in Hessen zu verbessern.

Bereits 2005 hat die hessische Landesregierung die Förderung neuer Schülerladen- und Hortgruppen mit Verweis auf die Ganztagschulentwicklung eingestellt. Zu Lasten der Kinder und ihrer Familien: Bis heute – 7 Jahre später – ist es nicht gelungen, den Betreuungsbedarf der Familien im Rahmen von Ganztagsschulangeboten aufzugreifen und auszugleichen.

Geradezu selbstverständlich wird hier nur der Bestandsschutz (Gruppen die vor 2005 eröffnet wurden) weitergeführt. In Anbetracht der hohen Bedarfe von Familien nach Betreuungsplätzen für Grundschulkindern reicht dies nicht aus, sondern ist Mangelverwaltung.

Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind bewährte Partner. Sie haben tragfähige Konzepte und viel Erfahrung. Sie können mit einer Förderung des Landes unmittelbar neue Plätze und verlässliche, sozialpädagogische Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in Schülerläden und Horten schaffen. Solange die Ganztagschule keine flächendeckende Versorgung für Grundschulkindern in Hessen bietet, ist es Aufgabe eines Kinderförderungsgesetzes die Schaffung neuer, dringend erforderlicher Betreuungsplätze zu fördern. Warum nicht jetzt?

Konsequenzen und Forderungen für den Erhalt von 1-2 gruppigen Einrichtungen in frei gemeinnütziger Trägerschaft (§ 32 Abs. 6)

Die Gesetzesvorlage sieht erstmalig eine Pauschale für 1-gruppige Einrichtungen vor. Dies begrüßen wir ausdrücklich, denn es wird damit anerkannt, dass kleine Träger angesichts der kontinuierlich wachsenden Aufgabenfülle auf einen Nachteilsausgleich angewiesen sind. Der „Nachteil“ entsteht dadurch, dass für die kleineren Betriebseinheiten der gleiche organisatorische Aufwand entsteht wie für große Organisationen, um einen gut funktionierenden Rahmen für die Kindertageseinrichtung bereitzustellen. Hier müssen ehrenamtliche Vorstände den selben Ansprüchen genügen wie professionelle Träger mit auskömmlichen „overhead“-Kapazitäten. Dies bezieht sich besonders auf die Aufgabenbereiche Personal, Finanzen, Räume und auf die gesetzlichen Auflagen.

Aus der Sicht der kleinen frei gemeinnützigen Träger fassen wir abschließend zusammen:

Eltern-initiativ getragene 1-2 gruppige Einrichtungen brauchen ...

- eine zuverlässige Finanzierung.
- Anerkennung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements der Eltern, die sich in struktureller und finanzieller Unterstützung äußert:
Z.B. durch eine Pauschale zur Sicherung der Träger-, Verwaltungs- und Leitungsaufgaben, besonders bei ehrenamtlichen Vorständen und kleinen Teams. Hier entsteht ein Mehrbedarf zusätzlich zu einer finanziellen Basisausstattung.
- Bestandsschutz und wohlwollende Unterstützung beim Umgang mit den Folgen der demographischen Entwicklung:
Z.B. durch die finanzielle Absicherung einer Mindestgruppengröße unabhängig von Belegungsschwankungen um 1-2 Kinder und deren Ausgleich zur Personaldeckung sowie zur Sicherung der personellen Kontinuität im Bildungsprozess
- konkrete Unterstützung und finanzielle Absicherung einer Infrastruktur, die Träger in ihrer Qualitätsentwicklung kontinuierlich berät und damit zur qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen beiträgt.

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Postfach 10 24 07, 34024 Kassel

Geschäftsführer des Sozialpolitischen
Ausschusses im Hessischen Landtag
Herrn Jürgen Schlaf
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Kommunalverband der hessischen
Kreise und kreisfreien Städte

Der Landesdirektor

Datum  . Januar 2013
Auskunft Herr Blobel
Telefon 0561/1004-2386
Telefax 0561/1004-1386
E-Mail andreas.blobel@lww-hessen.de
Zimmer 05
Zeichen 401-109.20

Öffentliche mündliche Anhörung des Sozialpolitischen Ausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften - Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) - Drucks. 18/6733

Schreiben vom 18.12.2012, Az.: IA2.1

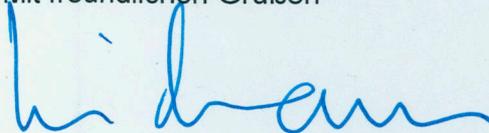
Sehr geehrter Herr Schlaf,

herzlichen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfs und die Gelegenheit, Stellung zu nehmen sowie - ggf. - an der Anhörung im Sozialpolitischen Ausschuss teilnehmen zu können.

Da der LWV Hessen als Schulträger an den Förderschulen in seiner Trägerschaft, die keine Ganztagschulen sind, unter anderem eine Pädagogische Mittagsbetreuung bzw. eine „Fahrschülerbetreuung“ (Betreuung von Schülerinnen und Schülern bis zur Abfahrt des Schulbusses) anbietet, haben wir unsere Durchsicht auf die Frage konzentriert, ob diese Angebote vom Gesetzentwurf betroffen sind. Dies ist jedoch nicht der Fall, da wir keine Tageseinrichtungen im Sinne des HKJGB bzw. des SGB VIII betreiben.

Infolgedessen ist aus Sicht des Schulträgers LWV Hessen eine Stellungnahme abzugeben und/oder an der öffentlichen Anhörung teilzunehmen, entbehrlich.

Mit freundlichen Grüßen



(Brückmann)
Landesdirektor

Stellungnahme zum Hessischen Kinderförderungsgesetz (HessKiFöG)– Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP vom 04. Dezember 2012

I. Vorbemerkung:

Die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen begrüßt die Bündelung der Landesförderbestimmungen und der Rahmenbedingungen für den Betrieb von Tageseinrichtungen im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch. Sie ist auch mit dem Ziel einverstanden, die Vorschriften zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu vereinheitlichen, überschaubarer und nutzerfreundlicher zu gestalten.

In diesem Zusammenhang weist die Beauftragte besonders auf Punkt 5.1.5 des Hessischen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hin. Dort wird als Ziel der Auf- und Ausbau eines inklusiven Gesamtsystems von Kinderbetreuungseinrichtungen genannt. Dieser Zielvorgabe muss auch das neue Hessische Kinderförderungsgesetz genügen. Der Gesetzesentwurf jedoch enthält für die Belange von Kindern mit Behinderung, insbesondere hinsichtlich der Frage der kindlichen Bildung und Teilhabemöglichkeiten, kaum Regelungen. Die in der Gesetzesbegründung angeführte Absicht zur Inklusion reicht dabei nicht aus, zumal sie keinen Niederschlag im Gesetz selbst findet.

II. Anmerkungen:

- Aus Sicht der Beauftragten ist die Regelung zur Gruppengröße gemäß § 25d problematisch und stellt ein Rückschritt zu den bisherigen Regelungen dar.

Gemäß § 25d darf die maximale Gruppengröße in einer Kindertagesstätte höchstens 25 gleichzeitig anwesende Kinder betragen. Bei der Berechnung dieser maximalen Gruppengröße wird auf das Lebensalter der Kinder eingegangen. In § 25d Abs. 2 wird die Größe und Zusammensetzung der Gruppe im Einzelfall auch davon abhängig gemacht, welchen Entwicklungsstand die Kinder haben. Auf das Vorliegen einer Behinderung wird jedoch nicht ausdrücklich Bezug genommen.

Zur adäquaten Gestaltung des kindlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses ist aus Sicht der Beauftragten ein Faktor für Kinder mit Behinderung und Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf in das HessKiFöG aufzunehmen, der eine Reduktion der Gruppengröße ermöglicht.

Die Beauftragte schlägt hierbei folgenden Faktor für Kinder mit Behinderung und Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf bei der Berechnung von Personal und Gruppengröße vor:

- 1 Kind mit Behinderung zählt mit dem Faktor 5;
- 2 Kinder mit Behinderung und mehr mit dem Faktor 3;

- Die in § 25c Abs. 1 verankerte Pauschale zum Ausgleich von Ausfallstunden ermöglicht eine Verbesserung der Personalstundenberechnung und wird seitens der Beauftragten begrüßt.
Jedoch werden die im Gesetzesentwurf festgelegten 15 % als nicht für ausreichend angesehen, da der real anfallende Ausfall (Krankheit, Urlaub, Fortbildung) damit nicht abgedeckt wird.

Die Beauftragte hält eine Pauschale von 25 % für realistisch und notwendig.

- § 25b Abs. 2 Punkt 4 ermöglicht die Einstellung fachfremden Personals. Gemäß § 25c Abs. 3 soll das fachfremde Personal höchstens bis zu 20 % des personellen Bedarfs ausmachen.
Die Beauftragte sieht durch diese Sollvorschrift die Gefahr, dass Fachkräfte aus Kostenzwängen abgebaut und durch fachfremdes Personal ersetzt werden. Diese Regelung kann zu einer Verschlechterung der Bildungsbedingungen für Kinder mit Behinderungen, aber auch für alle Kinder in heterogenen Gruppen, führen. Denn für die Bildungsbedarfe von allen Kindern und die Anforderungen der Gestaltung heterogener Gruppen bedarf es eines entsprechenden Fachkräfteeinsatzes.

Die Beauftragte schlägt daher vor, § 25c Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu formulieren:

Der Anteil von Fachkräften nach 25b Abs. 2 Nr. 4 darf 20 Prozent des personellen Bedarfs einer Tageseinrichtung nicht überschreiten.

- III. Durch die dargestellten Verschlechterungen bei der Personal- und Gruppenbemessung befürchtet die Beauftragte, dass Kinder mit Beeinträchtigungen in Zukunft noch schwerer einen Platz in einer Kindertagesstätte bekommen.

Die in Hessen in den letzten Jahren erfreuliche Entwicklung der Verbesserung der Teilhabe von Kindern mit Behinderung und ihrer selbstverständlichen Zugehörigkeit in hessischen Kindertageseinrichtungen würde dadurch wieder abgebaut.

gez. Müller-Erichsen
(Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen)

Wiesbaden, den 04.02.2013

Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HesKiFöG) der Hessischen Landesregierung

Der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) ist eine der wichtigsten Grundlagen für die Arbeit in den Hessischen Tagesstätten und der Tagespflege. Zielsetzung ist es, jedes Kind so früh wie möglich optimal zu fördern. Hierin wird der institutionsübergreifende Aspekt zwischen Hessischem Kultusministerium und Hessischem Sozialministerium betont. Die Autoren unterstreichen, dass es nur so gelingen kann, die Kinder von heute auf die Welt von morgen vorzubereiten und sie an der Gestaltung zu beteiligen. Des Weiteren umschreibt Herr Prof. Dr. Dr. Dr. Fthenakis sehr passend in seinem Vortrag „Implementation: Erfahrungen und Perspektiven“ vom 18. April 2007¹ die wichtigsten Aufgaben des Bildungs- und Erziehungsplans. Er betont den ko-konstruktiven pädagogischen Ansatz, das Lernen in sozialen Zusammenhängen. Er schreibt:

„Kinder haben Kompetenzen – Kinder sollen ihre Kompetenzen entfalten können – Kinder müssen neue Kompetenzen entfalten können.“²

„Kinder lernen durch die Zusammenarbeit mit Erwachsenen und Gleichaltrigen – durch angeleitete Partizipation am Beispiel anderer – durch individuelle Erkundung – Reflexion“³

Um diese Aspekte von Ko-Konstruktion verwirklichen zu können, gilt es vier Aspekte besonders zu berücksichtigen und die Fokussierung auf das Kind, nicht auf die Bildungsinstitution zu richten:

Entwicklungsgemäßer Aspekt - Kultureller Aspekt - Geschlechtsspezifischer Aspekt - Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

Die Hessische Landesregierung hat den Entwurf eines neuen Kinderförderungsgesetzes vorgelegt. Er weist in seinem Text auf den BEP. Finanzielle Zusatzmittel sind Einrichtungen in Aussicht gestellt, die den BEP mit seinen hohen Zielen umsetzen.

Auch der Dritte Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes⁴ auf Bundesebene Herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt heraus, dass gute Betreuung und Bildung das Wohlbefinden aller Kinder in den Mittelpunkt stellen muss. „Gute Qualität heißt den Kindern sozialen Rückhalt zu geben und den zwischenmenschlichen Austausch zu sichern, den sie für die eigenständige Regulation ihrer sozialen und sachlichen Beziehungen in ihrer sozialen Welt brauchen.“⁵

¹ Quelle: http://www.bep.hessen.de/irj/BEP_Internet?cid=0ae60cc2188bc6ed5ac0a0493a3fe2e5, abgerufen am 05.02.2013

² Fthenakis 2007, Seite 10

³ Fthenakis 2007, Seite 12

⁴ <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/dritter-zwischenbericht-kifoeg,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>, abgerufen am 05.02.2013

⁵ BMFSFJ 2012, Seite 41

Leider enthält der hessische Entwurf eines neuen Kinderförderungsgesetzes (HesKiföG) neben den positiven Ansätzen sehr viele Vorgaben, die die Umsetzung des gelungenen Bildungs- und Erziehungsplans wesentlich erschweren.

1. Die Relation Fachkraft – Kind ist eines der wichtigsten Merkmale für die qualitative Bewertung einer Einrichtung. Die Kontinuität der Bezugspersonen für den Aufbau von Vertrauen und Empathie bei Kindern und Eltern bildet den Grundstein für diese Qualität. Die im Entwurf vorgesehene Berechnungsgrundlage pro Kind / Stunden und nicht mehr die Gruppenpauschale als Bemessungsgrundlage ist ausschließlich an den Finanzen ausgerichtet und nicht an den Vorgaben des Bildungs- und Erziehungsplans, der insbesondere die individuelle Förderung jeden Kindes in den Mittelpunkt stellt. Eine individuelle Förderung ist nur möglich, wenn ausreichend Zeit dazu bleibt, jedes Kind entsprechend zu fördern.

Die Umsetzung des HesKiföG zwingt Einrichtungen, mehr Teilzeitkräfte einzusetzen und auch Beschäftigungsverhältnisse zu flexibilisieren, wenn die Personalkapazität den Wechseln in der Belegung angepasst werden muss. Die Beschäftigung von mehr Teilzeitkräften und ständige Vertretungsregelungen können nicht im Interesse der Kinder und ihrer Eltern sein.

Die Verschlechterung gegenüber der bisherigen Mindestverordnung kann aus Sicht des Deutschen Kinderschutzbundes so nicht hingenommen werden. Die Gruppengrößen müssen sich an den Belangen der Kinder ausrichten und nicht an finanziellen Mitteln für Personal oder dem Fachkräftemangel. Die Größe von 20 Kindern in der Betreuung 3 – 6 Jahre und 10 Kindern in der U 3 Betreuung ist angemessen als Bemessungsgrundlage.

2. Die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder sind ein sehr hohes Gut und die Anforderungen an die pädagogischen Berufe daher ebenfalls hoch. Die Aufgaben sind sehr vielschichtig: Bildungserwartungen, Bildungsstandards, Beobachtungen zur Entwicklung der Kinder, Beachtung der Wahrung des Kindeswohls, Inklusion der Kinder, individuelle Entwicklungsförderung, Vermeidung von Benachteiligung.

Die Qualifikationen der pädagogischen Fachkräfte müssen daher entsprechend in den Ausbildungsgängen und Abschlüssen zum Tragen kommen. Es erscheint dem Deutschen Kinderschutzbund daher als unangemessen, fachfremdes Personal mit der sehr

qualifizierten Aufgabe der Kinderbetreuung zu beauftragen, selbst wenn es in keiner eigenständigen Verantwortung und in der „Berechnung“ nur mit 50 % eingesetzt wird. Kinder haben das Anrecht auf ausreichendes und hochqualifiziertes Personal, denn die Förderung in den ersten Jahren ist entscheidend für den weiteren Lebensweg der Kinder. Hier dürfen keine finanziellen Maßstäbe den Ausschlag geben. Dem Recht der Kinder entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention, der Behindertenkonvention und weiterer gesetzlicher Vorgaben muss Rechnung getragen werden.

3. Die Trägervielfalt darf auf Grund der finanziell veränderten Rahmenbedingungen nicht eingeschränkt werden. Die angestrebten Zeitkategorien für die Öffnungszeiten können hier zu Schließungen oder Veränderungen in der Personalkapazität führen, die so nicht gewünscht sein können. Die hiermit angestrebte Flexibilität kann durch solche Veränderungen in der Praxis nicht realisiert werden. Gerade auch die Erhöhung der Gruppengröße bei zwei bis dreijährigen Kindern bedeutet einen Rückschritt für die qualitativ hochwertige Kleinkinderbetreuung. Gerade hier brauchen wir positive Entwicklungen mit einem Personalschlüssel, räumlichen Ausstattungen und flexiblen Öffnungszeiten, der dem veränderten Familienleben und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerecht werden.

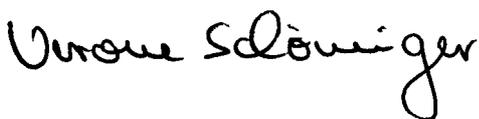
4. Die aufgezeigten Finanzierungsvorgaben setzen sich aus vielen verschiedenen Einzelementen zusammen z.B. Altersstruktur, Zeitfaktor, BEP, Sprachdefizite, Behinderung. Dies erfordert einen hohen bürokratischen Aufwand, um die tatsächlich mögliche finanzielle Förderugn zu errechnen. Ständige Schwankungen entstehen in den Einrichtungen durch Wegzug, Aufnahme anderer Kinder mit anderen „Merkmale“, Beantragung von Kostenübernahmen durch den Jugendhilfeträger u.a.. Der betriebswirtschaftliche Aufwand hierfür vermindert die Zeit für die pädagogische Arbeit. Die fehlende Berechnung für Leitungs- und Verwaltungsarbeiten in der Personalberechnung kann daher so nicht hingenommen werden. Die Überbelastungen können zu erhöhtem Krankenstand und Fehlzeiten führen (auch der hierfür angesetzte Prozentsatz entspricht nicht den Berechnungsangaben der Krankenkassen für diesen Berufszweig). Aus diesen Gründen ist eine Erhöhung der Bemessung für Ausfallzeiten von Erzieherinnen und Erziehern auf 20% notwendig. Eine Freistellung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten und Leitungsaufgaben muss Berücksichtigung finden.

Der Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V. und die ihm angeschlossenen Ortsverbände in Hessen bedauern, dass es im vorliegenden Entwurf nicht gelungen ist, die so wichtige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder entsprechend den Standards für die Umsetzung der Frühen Hilfen für alle Kinder und des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans umzusetzen. Insbesondere die Aspekte Intensivierung der Elternarbeit sowie der Beteiligungsrechte der Kinder und Eltern fehlen. Die Qualität der Kinderbetreuung in all ihren Facetten, einschließlich der Elternbildung und der Präventionsangebote als Merkmal der Wertschätzung für Kinder und ihre Eltern muss so gefördert und unterstützt werden, dass die gesteckten pädagogischen Ziele des Bildungs- und Erziehungsplans mit der fachlichen Begleitung realisiert werden können. Die Aufgaben, die sich aus der UN-Behindertenkonvention ergeben, müssen umgesetzt werden und zwar mit den maßgeblichen Qualitätsmerkmalen für dieses Arbeitsfeld. Der vorliegende Entwurf ist aus unserer Sicht ein Rückschritt, trotz der aufgezeigten „Sonderberechnungen für Sonderleistungen“.

Der Aufbau von Familienzentren, die Arbeit der Mütterzentren und anderer Angebote, die sehr wichtige Vernetzung der pädagogischen Angebote vor Ort leisten, lassen sich nur umsetzen, wenn mehr Ressourcen zur Verfügung stehen, aber nicht bei vermindertem Fachkräftepotenzial und eingeschränkten Zeitkontingenten für diese Aufgaben. Die fehlende Berechnung für Vernetzungstätigkeiten ist auch hier ein Rückschritt hinter die sonstigen Forderungen des Ministeriums an die Arbeit der Einrichtungen. Dies ist aus Sicht des Kinderschutzbundes sehr zu bedauern.

Der Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V. bittet daher dringend den vorliegenden Entwurf so nicht zu verabschieden, sondern Korrekturen in der von uns aufgezeigten Richtung vorzunehmen und die Rahmenbedingungen, sowie finanziellen Mittel so zu gestalten, dass Kinder bestmöglichst betreut und gefördert werden, sowohl in den Tagespflege, wie in Kindertageseinrichtungen.

Friedberg, 01.02.2013



Verone Schöninger
Landesvorsitzende



Main-Taunus-Kreis Postfach 14 80 65704 Hofheim

An den
Hessischen Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Besuchszeiten	vormittags	nachmittags
Montag	8.00 – 12.00	Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 – 12.00	13.30 – 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00	Terminvereinbarung
Donnerstag	Terminvereinb.	13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00	

Zimmer-Nr.	2 OG, Zimmer 2.018
Telefon	06192/201-1375
Telefax	06192/201-1719
E-Mail	gunther.kirchner-peil@mtk.org

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Ansprechpartner(in)	Datum
	51.4	Gunther Kirchner-Peil	07.02.2013

Einladung zur mündlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Kinderförderungsgesetz – Drucksache 18/6733

Ihr Schreiben vom 18.12.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung am 07.03.2013 zu dem Entwurf zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches. Wir werden dieser Einladung gerne folgen und an der Anhörung teilnehmen. Heute übersenden wir Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf.

Die vorgesehene Bündelung verschiedener bisher in einzelnen Richtlinien organisierter Förderprogramme in einem Gesetzestext begrüßen wir. Diese Zusammenführung stellt für antragstellende Träger und bearbeitende Behörden eine organisatorische Vereinfachung dar.

Die in dem Entwurf vorgesehenen Änderungen – insbesondere bei den personellen und pädagogischen Rahmenbedingungen - werden jedoch in vielen Punkten aus fachlicher Sicht kritisch bewertet.

Vor die detaillierte Rückmeldung zu den einzelnen Punkten möchten wir eine grundsätzliche Bemerkung stellen:

Das Land Hessen hat in den letzten Jahren verschiedene Initiativen ergriffen, um sich den aktuellen Anforderungen an frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zu stellen. Es sind dabei verschiedene Programme entstanden, die Träger von Kindertageseinrichtungen und Fachkräfte dabei unterstützen sollen, diesen fachlichen Anforderungen im Alltag der Kindertageseinrichtungen gerechter zu werden. Dabei hat das Land Hessen mit dem Bildungs- und Erziehungsplan pädagogisch deutlich Stellung bezogen: *„Das gesellschaftliche Ziel [...] ist die frühere, nachhaltigere, individuellere und intensivere Bildung der Kinder“*. Das Land Hessen hat sich bekannt zu einer *„Pädagogik, die das Kind mit seinen individuellen Lernvoraussetzungen in den Mittelpunkt stellt“* (Bildung von Anfang an, Seite 6 und 7, Hessisches Sozialministerium und Hessisches Kultusministerium, Dezember 2007).

Hausanschrift
Am Kreishaus 1-5
65719 Hofheim a. Ts.
☎ 115 oder
06192-201-0
Internet
www.mtk.org

Bankverbindungen
Taunus-Sparkasse
Nassauische Sparkasse
Frankfurter Volksbank
Postbank Frankfurt Main
E-Post
mtk@mtk.org.epost.de

BLZ 512 500 00	Kto. 25011
BLZ 510 500 15	Kto. 170033590
BLZ 501 900 00	Kto. 26170508
BLZ 500 100 60	Kto. 11564-601

Verkehrsanbindung
Bus Linie 405 ab Bhf. Hofheim

BIC: HELADEF1TSK	IBAN: DE 57 5125 0000 0000 0250 11
BIC: NASS DE 55XXX	IBAN: DE 44 5105 0015 0170 0335 90
BIC: FFVBDEFF	IBAN: DE 77 5019 0000 0026 1705 08
BIC: PBNKDEF	IBAN: DE 71 5001 0060 0011 5646 01

Seite 2 zum Schreiben vom 07.02.2013

Mit dem Projekt zur qualifizierten Schulvorbereitung schließt das Land Hessen an die Ziele des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans an und formuliert als Ziel:

„Jedes Kind in Hessen soll möglichst früh, optimal und nachhaltig gefördert werden. [...] Das Ziel der qualifizierten Schulvorbereitung ist, möglichst optimale Startchancen für alle Kinder herzustellen und damit zu mehr Chancengerechtigkeit im Bildungssystem beizutragen“ (QSV-Rahmenkonzept, Seite 4, 2011, Hessisches Sozialministerium).

Das Land Hessen hat sich damit fachlich positioniert und die Notwendigkeit, einer individuellen, qualifizierten, differenzierten und inklusiven Pädagogik hervorgehoben. Um dies umsetzen zu können, benötigen die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Fachkräfte fachlich, finanziell und organisatorisch angemessene, verbindliche und gesicherte Rahmenbedingungen. Der nun vorliegende Entwurf des Hessischen Kinderförderungsgesetzes schafft hier keine ausreichenden Grundlagen.

Dies vorausgestellt nehmen wir zu den für uns besonders relevanten Punkten des Entwurfes wie folgt Stellung:

§ 7a Aufsicht

Nach Absatz (1) soll das Regierungspräsidium die zuständige Aufsichtsbehörde für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden. Das Landesjugendamt delegiert damit weitere Zuständigkeiten und Kompetenzen und setzt damit die Entwicklung der zurückliegenden Zeit fort. Für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wäre jedoch ein im gemeinsamen Dialog gestaltendes Landesjugendamt wünschenswert und unterstützend. Die weitere Delegation von Aufgaben und Verantwortung hilft bei der gewissenhaften Wahrnehmung der Aufgaben nicht weiter. Das Ziel der gesetzgebenden Maßnahmen sollte nach unserer Vorstellung sein, die Einheitlichkeit in der Jugendhilfe in Hessen zu sichern.

§ 8 Landesjugendhilfeausschuss

Unter Absatz (1) Nr. 6 wird der Begriff der Inklusion im Sinne der zugehörigen UN-Konvention eingefügt. Im weiteren Entwurf wird aber nicht konkretisiert, wie der Anspruch an eine inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege eingelöst werden soll. Im Entwurf fehlen die notwendigen Hinweise und Schlussfolgerungen, wie eine Umsetzung möglich werden könnte. Im Gegenteil enthält der Entwurf Aspekte, die einer inklusiven und an den individuellen Bedürfnissen orientierten Bildung und Erziehung entgegenstehen.

§ 25b Fachkräfte

Unter Absatz (1) Nr. 13 werden als Fachkräfte auch Personen benannt, die im Ausland eine Ausbildung abgeschlossen haben, die als gleichwertig zu den vorgenannten Ausbildungen anerkannt wurde. Hier wäre als Ergänzung der notwendige Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache wünschenswert (Für den Bereich der Kindertagespflege gibt es dazu für Tagespflegepersonen nicht deutscher Herkunft bereits eine Nachweispflicht zur Erlangung des Bundeszertifikates).

Seite 3 zum Schreiben vom 07.02.2013

Die unter Absatz (2) zusammengefasste Gruppe der Fachkräfte zur Mitarbeit in einer Kindergruppe stellt bereits seit dem Inkrafttreten der bisher gültigen Mindestverordnung vom 17. Dezember 2008 ein Problem für die Praxis dar. Die dort als Fachkräfte benannten Personengruppen sind gemäß ihrer Qualifizierung nicht als Fachkräfte anzusehen. Fachkraft wird man nach unserer Auffassung nur durch den erfolgreichen Abschluss einer berufsqualifizierenden pädagogischen Ausbildung und nicht durch den Beginn oder die erklärte Bereitschaft zu einer solchen Ausbildung. Nach Beginn und bis zum Abschluss einer solchen Qualifizierung ist man Auszubildende mit den damit verbundenen Anforderungen an Ausbildungsbegleitung, Anleitung und fachliche Unterstützung. Für die vorhandenen Fachkräfte ergibt sich daraus ein Ausbildungsauftrag und keine Entlastung.

Die unter Absatz (2) Nr. 2 formulierte Auflage, eine Ausbildung aufzunehmen, ist mit keiner konkreten Zeitspanne versehen und bleibt damit vage.

Der nun im Entwurf neu aufgenommene Personenkreis unter Absatz (2) Nr. 4 (anrechenbare Fachkräfte zur Mitarbeit in der Kindergruppe) muss noch nicht einmal perspektivisch eine pädagogische Ausbildung nachholen, sondern soll lediglich eine Weiterbildung absolvieren. Hier wird vermutlich auf den Personenkreis der Tagespflegepersonen abgezielt, die auch ohne pädagogische Ausbildung einen Zugang zur Arbeit in Kindertagesstätten eröffnet bekommen sollen. Die Gewinnung von Personal würde damit zu Lasten der Kindertagespflege gehen und das Sichern eines Betreuungsangebotes an der einen Stelle Lücken in einem anderen Betreuungsangebot entstehen lassen. Dies kann bei der noch nicht bewältigten Herausforderung eines bedarfsgerechten Angebotes und einer Umsetzung des erweiterten Rechtsanspruches ab 01.08.2013 nicht gewollt sein.

Die Feststellung der Eignung dieses Personenkreises unter Absatz (2) Nr. 4 und die Zustimmung für die Tätigkeit soll durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen. Wer definiert dazu die Indikatoren „zeitnahe fachliche Weiterbildung“, „Erfahrung in der Bildung von Kindern“ oder „Eignung für die Tätigkeit“? Für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind auch hier landesweit verbindliche Definitionen, fachliche Standards und Kriterienkataloge notwendig, wenn nicht die Feststellung der Eignung von Jugendamt zu Jugendamt unterschiedlich gehandhabt werden soll. Eine Übertragung dieser zusätzlichen Aufgabe durch das Land an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss unter dem Aspekt der Konnexität einen entsprechenden finanziellen Ausgleich nach sich ziehen.

In Kindergruppen mit Kindern unter drei Jahren sollen auch Kinderpflegerinnen Fachkraftstatus erhalten. Gerade die institutionelle Betreuung von Kindern unter drei Jahren erfordert aber in besonderem Maße fundiertes pädagogisches Wissen und Handlungskompetenz. Bindungsforschung, Entwicklungspsychologie und Frühpädagogik heben seit langem die besonderen Herausforderungen im beruflichen Umgang mit den Kleinsten hervor – es ist dringend an der Zeit, dem auch im Bereich institutioneller Kleinkindbetreuung gerecht zu werden.

Fachlich wird seit langem diskutiert, ob die Ausbildung zur Kindheitspädagogin auf Hochschulniveau angehoben werden sollte und ob diesem Personenkreis ein Zugang in Kindertagesbetreuung angemessen vergütet ermöglicht werden sollte, um die Qualität der Kindertagesbetreuung langfristig zu sichern und zu steigern (zuletzt im Kontext der anerkannten NUBBEK-Studie). Eine Qualitätssteigerung durch multiprofessionelle Teams lässt sich nur erreichen, wenn verschiedene pädagogische Professionen im Team vertreten sind. Durch die Öffnung für allerlei Berufsgruppen und Personengruppen wird ein Team zwar vielfältig aber nicht multiprofessionell.

Seite 4 zum Schreiben vom 07.02.2013

In der Summe verbinden wir mit den vorgesehenen reduzierten Anforderungen an die Ausbildung des pädagogischen Personals die große Sorge, dass die fachliche Qualität in Kindertageseinrichtungen sinkt, die Herausforderungen an die Fachkräfte nach Absatz 1 steigen und die Motivation zur Aufnahme und zum Abschluss einer fundierten pädagogischen Ausbildung abnimmt. Insgesamt wird das Berufsbild der Erzieherin damit weiter abgewertet. In der Folge könnte damit der Mangel an qualifizierten Erzieherinnen wachsen statt sinken. In diesem Zusammenhang sollte auch die Neustrukturierung der pädagogischen Ausbildung im Sinne einer dualen Ausbildung in den Blick genommen werden.

§ 25c Personeller Bedarf

Unter Absatz (1) ist bei der Personalberechnung ein Zuschlag von 15 % des personellen Bedarfs für Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung geplant. Wir begrüßen, dass hier erstmalig eine verbindliche Regelung vorgesehen ist, kritisieren aber den vorgesehenen Umfang. Die vielfältigen Fortbildungsverpflichtungen, insbesondere des Personenkreises nach § 25b Absatz (2) Nr. 4 aber auch zu den inhaltlichen Erwartungen des Entwurfes an Kindertageseinrichtungen (z. B. Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan, Sprachförderung, Inklusion, multiprofessionelle Teams) können damit nicht berücksichtigt werden. Die vielfältigen mittelbaren pädagogischen Arbeiten und Aufgaben werden ebenfalls nicht berücksichtigt (z. B. Vor- und Nachbereitung, Kooperation mit Eltern, Qualitätssicherung und -entwicklung, Konzeptentwicklung und -fortschreibung, Dokumentation von Bildungsprozessen, Förderplanung, Gestaltung von Übergängen).

Eine kindbezogene Berechnung des personellen Bedarfs im Sinne des Absatz (2) formuliert das Alter des Kindes und die wöchentliche Betreuungszeit als einzige differenzierende Kriterien. Dies wird einem individuell bedarfsorientierten und inklusiven Bildungsangebot nicht gerecht.

Die definierten Betreuungsmittelwerte widersprechen dem Anspruch bedarfsgerechter Öffnungszeiten und Angeboten.

Es stellt sich die Frage, wie auf dieser Grundlage die Betriebserlaubnisse gestaltet und deren Einhaltung auch im Sinne der § 45 und 46 SGB VIII überprüft werden sollen. Wird die Berechnung stichtagsbezogen vorgenommen, verliert sie mit der ersten Veränderung einer Betreuungszeit oder mit dem ersten Wechsel einer Alterstufe eines Kindes ihre Grundlage und Gültigkeit. Wie sollen Träger von Kindertageseinrichtungen auf dieser Basis Personal- und Kostenplanungen vornehmen? Wie soll die Einhaltung der personellen Mindestanforderungen überprüft werden?

Die aus dem Entwurf resultierenden Aufgaben und Berechnungsgrundlagen für die Träger der Kindertageseinrichtungen und für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind völlig unklar und lassen bisher beide ratlos zurück.

Die Regelungen nach Absatz (3) und Absatz (4) tragen ihren Teil dazu bei, dass die fachliche Qualität in Kindertageseinrichtungen sinkt und gleichzeitig die Herausforderungen und die Verantwortung der Fachkräfte unverhältnismäßig und unangemessen steigen.

§ 25d Größe und Zusammensetzung einer Gruppe

Die Berechnung der Größe und Zusammensetzung einer Gruppe auf Basis der drei vorgeschlagenen Altersgruppen führt in Kombination mit den Regelungen zum personellen Bedarf und der Definition von Fachkräften in der Praxis zu einer unüberschaubaren Anzahl von

Seite 5 zum Schreiben vom 07.02.2013

Gruppenkonstellationen. Die Relation von Fachkräften und Kindern wird dabei zunehmend zufällig und in der Tendenz leider auch geringer als bisher.

Es stellt sich die Frage, wie auf dieser Grundlage die Betriebserlaubnisse gestaltet und deren Einhaltung auch im Sinne der § 45 und 46 SGB VIII überprüft werden sollen. Die aus dem Entwurf resultierenden Aufgaben und Berechnungsgrundlagen für die Träger der Kindertageseinrichtungen und für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind völlig unklar.

Die Regelungen unter anderem zur Gruppengröße werden bisher in der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder (Mindestverordnung) vom 17. Dezember 2008 getroffen. Diese Mindestverordnung definiert die unterste Schwelle für Fachkraftschlüssel und Gruppengrößen und gibt damit vor, ab welchem Punkt eine Betriebserlaubnis nicht erteilt werden kann. Diese rechtlichen Untergrenzen liegen deutlich unter den fachlich anerkannten Forderungen und fachlich begründeten Mindeststandards. Nun soll der festgelegte Mindeststandard zur Gruppengröße laut Absatz (3) im Einzelfall noch einmal unterschritten werden können. Damit wird die Definition eines jetzt schon fachlich kritisch bewerteten Mindeststandards weiter verwässert.

Wenn das Land Hessen die eigenen an anderen Stellen immer wieder formulierten Ansprüche an kindliche Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ernst nimmt, müssen die vom Land Hessen gesetzlich definierten Mindestanforderung zur Fachkraftqualifizierung, zu Fachkraftschlüsseln und zu Gruppengrößen ein Arbeiten im Sinne dieser Ansprüche möglich machen. Die Definition von Mindeststandards darf dann nicht nur im Sinne einer Abgrenzung zur potentiellen Gefährdung des Kindeswohls erfolgen, sondern muss die fachlich notwendigen Mindestanforderungen als Referenzgröße zu Grunde legen.

§ 28 Kostenausgleich

Eine Regelung zum Kostenausgleich im Sinne des § 28 ist zwingend und notwendig, um eine Vielfalt von Einrichtungsträgern und Wahlmöglichkeiten von Eltern über kommunale Grenzen hinweg zu unterstützen. In der Praxis hat sich die Abwicklung des Kostenausgleichs nach § 28 als sehr aufwendig erwiesen. Entweder müssen kindbezogen die anteiligen Betriebskostenzuschüsse ermittelt werden oder zwischen den Kommunen müssen jeweils Vereinbarungen zu einer pauschalen Abrechnung getroffen werden. Im Main-Taunus-Kreis und mit der Stadt Frankfurt wird seit Jahren zur Verwaltungsvereinfachung auf der Basis von kreisweit gültigen Pauschalen der jeweilige Kostenausgleich organisiert.

Die nun vorgesehenen Änderungen sollen die Berechnung der anteiligen kommunalen Betriebskostenzuschüsse präzisieren. Dabei sieht diese Berechnung an diversen Stellen den Einsatz von Annahmen und nicht konkreter Beträge vor (z. B. angenommenes Arbeitsentgelt nach Absatz (2) 1. b), prozentuale Zuschläge nach Absatz (2) 2. – 4.). Damit lassen sich kommunale Betriebskostenzuschüsse nicht konkret ermitteln.

Es würde den Aufwand für die Abwicklung des Kostenausgleichs erheblich reduzieren, wenn das Land Hessen für die verschiedenen Altersgruppen und Betreuungsumfänge direkt Pauschalen zum Kostenausgleich definieren würde und gleichzeitig freistellen würde, ob ein Kostenausgleich auf Basis der anteiligen Aufwendungen zu den Betriebskosten oder auf Basis von landesweit gültigen Pauschalen erfolgt.

Seite 6 zum Schreiben vom 07.02.2013

§ 32 Landesförderung für Tageseinrichtungen

Das Land Hessen reagiert mit den Regelungen zur Landesförderung auf die Vorgaben des Urteils des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 06. Juni 2012 zur Grundrechtsklage diverser Städte und Gemeinden in Hessen.

Für die Träger wird eine zuverlässige Kosten- und Betriebskalkulation mit den vorgesehenen Regelungen deutlich komplizierter und unsicherer. Die Träger werden bei der Belegung und Zusammensetzung von Gruppen wohl gezwungen sein, betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten stärker als pädagogische Anforderungen zu berücksichtigen. Ein kostendeckender Betrieb ist bei der geplanten kindbezogenen Förderung nur bei voller Belegung der Gruppen möglich. Die Reduzierung von Gruppengrößen aufgrund individueller Bedarfe (z. B. wegen besonderer Anforderungen aufgrund einer Behinderung) oder sozialräumlicher Besonderheiten (z.B. wegen hoher Migrantenteile, wirtschaftlich prekärer Sozialstruktur) ist Trägern betriebswirtschaftlich sehr viel schwerer möglich. Die vorgesehenen finanziellen Kompensationen reichen dazu nicht aus.

Für Kinder ab Schuleintritt, die in einer Hortgruppe betreut werden, wird laut Absatz (2) keine Grundpauschale gewährt. Damit setzt sich eine Entwicklung fort, die dazu führt, dass das Hortangebot sukzessive reduziert wird. Der Hort stellt jedoch eine wesentliche Säule der Betreuung von Schulkindern dar und ist im SGB VIII als Angebot vorgesehen. Fachlich leisten die Kinderhorte qualifizierte Arbeit. Im Main-Taunus-Kreis werden mehr als 1/3 der Betreuungsplätze für Schulkinder in Horten angeboten. Ohne eine adäquate Alternative zur flächendeckenden pädagogisch gleichwertigen Schulkindbetreuung gefährdet der Abbau von Betreuungsplätzen in Horten die Qualität der Betreuung dieser Altersgruppe.

Tageseinrichtungen, die den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan zur Grundlage ihrer Arbeit machen, erhalten eine zusätzliche Förderung. Voraussetzung dafür soll nach Absatz (3) unter anderem sein, dass eine der beschäftigten Fachkräfte an entsprechenden Fortbildungen teilgenommen hat.

Eine Implementierung der Prinzipien des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans wird ausdrücklich begrüßt. Hierzu bedarf es aber einer prozesshaften Begleitung der Tageseinrichtungen und einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den Inhalten des Plans. Eine Kindertageseinrichtung etabliert nur dann die Grundlagen des Bildungs- und Erziehungsplans, wenn der notwendige Entwicklungsprozess gemeinsam besprochen und vom Einrichtungsträger unterstützt wird. Die hierfür notwendigen Ressourcen werden im Entwurf des Gesetzes nicht vorgesehen. Der geplante Zuschlag von 15 % des personellen Bedarfs für Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung reicht hierfür nicht aus.

In der Summe befürchten wir auch durch die vorgesehenen Regelungen des § 32 den Abbau von Qualität.

§ 32a Landesförderung für Kindertagespflege

Die hier vorgesehenen Regelungen zur Förderung und den fachlichen Anforderungen stellen gegenüber den bisherigen Regelungen im Allgemeinen eine Verbesserung dar und werden daher begrüßt.

Seite 7 zum Schreiben vom 07.02.2013

§ 32b Landesförderung für Fachberatung

Durch den quantitativen Ausbau und durch sich weiter entwickelnde fachliche Anforderungen an die Kindertagesbetreuung nehmen die Aufgaben bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe stetig zu.

Im Bereich der Kindertagespflege ist die Qualifizierung, Beratung, Eignungsprüfung, Vermittlung, Förderung und Aufsicht von Tagespflegepersonen entweder selbst oder durch beauftragte und geförderte freie Träger zu leisten. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe neben der umfassenden Fachberatung und Fachaufsicht in den Verfahren zur Betriebserlaubnis und zu den diversen Förderprogrammen involviert.

In den letzten Jahren wurden im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung zunehmend Aufgaben des Landes übertragen. Zuletzt war für das Land Hessen zusätzlich zu den laufenden Aufgaben das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013“, das Landesinvestitionsprogramm U3-Ausbau und der U3-Neuplatzbonus für Tagespflegepersonen abzuwickeln. Dies alles bindet ebenso wie die Auswirkungen der Mindestverordnung vom 17. Dezember 2008 seit Verkündung der Änderung umfassende personelle und zeitliche Ressourcen, die ohne finanziellen Ausgleich des Landes bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geschaffen werden müssen.

Eine qualifizierte Beratung und Begleitung von Trägern, Einrichtungen, Fachkräften, Tagespflegepersonen und Eltern ist ebenso wie eine Umsetzung der Vorgaben des Landes Hessen nur mit einer adäquaten personellen und fachlichen Ausstattung möglich.

Das Land Hessen plant mit den Regelungen nach Absatz (1) und (2), isolierte Aktivitäten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wie die Beratung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan oder zur Sprachförderung finanziell zu vergüten und damit eine Fokussierung in der Beratung auf vom Land gesetzte Themen zu fördern. Den konkreten Beratungsanforderungen, Inhalten und Themen vor Ort wird eine solche isolierte Förderung nicht gerecht.

Notwendig wäre hierzu seit langem eine Anpassung der Ausgleichszahlungen des Landes Hessen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Übernahme von Landesaufgaben. Die entsprechende Rahmenvereinbarung vom 21.12.2000 entspricht nicht mehr den inzwischen wahrgenommenen, veränderten, erweiterten und seitdem zusätzlich übertragenen Aufgaben. Parallel zum Entwurf des Hessischen Kinderförderungsgesetzes sollte die Rahmenvereinbarung den geänderten Anforderungen und aktuell übertragenen Aufgaben daher entsprechend angepasst werden.

Nur so ist sichergestellt, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterhin handlungsfähig bleiben und vor Ort ihren zentralen Beitrag zur Sicherung und zum Ausbau der Qualität und Quantität der Kindertagesbetreuung und zur Erfüllung der vielfältigen, vom Land Hessen übertragenen Aufgaben erbringen können.

Zu Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Kollmeier)
Kreisbeigeordneter

DaS KinD e.V.
 Julius-Reiber-Str. 20-22
 64293 Darmstadt
 06151/158751
info@daskind.org

Darmstadt, den 12.2.2013

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften

Der Gesetzentwurf tritt an mit dem Anspruch, „Transparenz, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit“ zu erhöhen (S. 3). Tatsächlich ist jedoch das Gegenteil der Fall.

- *§ 25b definiert als Fachkräfte fortan auch „Personen mit fachfremder Ausbildung im In- und Ausland, a) die über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Abschlüsse verfügen, b) die für die Erfüllung der Aufgabe in der Tageseinrichtung nach deren Zweckbestimmung geeignet sind, c) die sich zeitnah nach Aufnahme der Tätigkeit weiterbilden und d) deren Einsatz als Fachkraft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugestimmt hat; die Zustimmung soll bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Buchst. a bis c erteilt werden.“*

In Alltagssprache ausgedrückt liest sich diese Fachkräftedefinition folgendermaßen. Fachkraft ist, wer a) ein bisschen Erfahrung mit Kindern hat und mindestens mittlere Reife hat und eine abgeschlossene Fachschulausbildung – dies trifft auf jeden Akademiker zu, der Kinder, Nichten, Neffen oder kleinere Geschwister hat oder schon mal Babysitter war etc., b) der irgendeinen Verantwortlichen findet, der ihn für geeignet hält, ohne dass „Eignung“ näher definiert wäre, c) der sich formal bereit erklärt, in der nächsten Zeit eine Weiterbildung zu beginnen, also ein bisschen etwas über Kinderbetreuung zu lernen, d) wenn diese drei Punkte zutreffen, muss die Stadt den Betreffenden für geeignet erklären.

In den im Dachverband selbstorganisierter Kindereinrichtungen Darmstadt e.V. zusammengeschlossenen Kitas gibt es zahlreiche Eltern, die diese Kriterien erfüllen. Viele der betreffenden Eltern sind auch schon Mal im Notfall bei der Betreuung unterstützend eingesprungen – und haben dabei am eigenen Leib erfahren, dass sie alles andere als Fachkräfte sind. Eltern sind zwar Experten für ihr eigenes Kind, aber nicht für alle Kinder einer Kita. Das unterscheidet sie ganz wesentlich von Fachkräften im bisherigen Sinne!

- *§ 25c regelt Ausfallzeiten, Urlaub und Vertretung wie folgt: „(1) Der personelle Bedarf einer Tageseinrichtung ergibt sich aus der Summe der nach Abs. 2 ermittelten Bedarfe der in der Einrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder, zuzüglich 15 Prozent dieser Summe zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung.“*

Es ist zwar zu begrüßen, dass Ausgleichszeiten für Krankheit, Urlaub und Fortbildung vorgesehen sind. Es fehlt jedoch eine klare Regelung für Vorbereitungszeiten, die überhaupt nicht angesprochen werden. Bildungsarbeit ist ohne Vorbereitungszeit

nicht möglich. Es käme auch niemand auf die Idee, LehrerInnen ohne Vor- und Nachbereitungszeit arbeiten zu lassen!

- *§ 25c regelt den personellen Bedarf wie folgt: „(2) Der personelle Bedarf für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus dem Produkt von Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert. Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind 1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 0,2, 2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 0,07 und 3. ab dem Schuleintritt 0,06. Der Betreuungsmittelwert beträgt für ein Kind mit einer vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 1. bis zu 25 Stunden 22,5 Stunden 2. mehr als 25 bis zu 35 Stunden 30 Stunden und 3. mehr als 35 Stunden 42,5 Stunden.“* Im Einzelnen ist hier eine komplizierte Rechnung erforderlich, die dem Ziel des Gesetzes, Transparenz zu schaffen widerspricht. Aus dieser Rechnung, die hier nicht im Detail nachgezeichnet werden soll, ergibt sich nur dann KEINE Verschlechterung des Betreuungsschlüssels, wenn in einer Kita alle rechnerischen Plätze (vgl. dazu den nächsten Punkt) belegt sind und außerdem die Betreuungszeit nicht über dem Betreuungsmittelwert liegt. Unter anderem für Kitas, die 4,5 Stunden täglich, 7 Stunden täglich und alle, die mehr als 8,5 Stunden täglich geöffnet haben, bedeutet dies automatisch eine Verschlechterung des Betreuungsschlüssels.
- *§ 25d legt die Gruppengröße wie folgt fest: „(1) Die Gruppengröße in einer Tageseinrichtung darf höchstens 25 gleichzeitig anwesende Kinder betragen. Bei der Berechnung sind 1. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1, 2. Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 und 3. Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr mit dem Faktor 2,5 zu berücksichtigen.“ § 32 sieht eine Stichtagsregelung vor, wonach „die Verhältnisse am 1. März des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, maßgeblich“ sind.*

Die hier vorgesehene Regelung bedeutet weder Rechtssicherheit noch Rechtsklarheit. In der Praxis sind in Krippen Kinder aus allen drei Altersgruppen vertreten, da 3jährige Kinder häufig noch bis zum Ende eines Kitajahres in einer Krippe bleiben. Für die Gruppenszusammensetzung würde dies bedeuten, dass fortan Kinder mit Geburtsdatum nach dem 1. März eines Jahres stark bevorzugt würden, da diese mit einem deutlich höheren Faktor gewichtet werden. Bei vielen der im Dachverband selbstorganisierter Kindereinrichtungen Darmstadt e.V. zusammengeschlossenen Kitas handelt es sich um eingruppige Einrichtungen. Für diese kann eine ‚ungünstige‘ Altersmischung schnell verheerende Auswirkungen auf die finanziellen Zuschüsse haben.

Deutlich wird, dass die geplanten Änderungen massive Verschlechterungen bei der Qualität der Kinderbetreuung bedeuten würden. Wir, die im Dachverband selbstorganisierter Kindereinrichtungen Darmstadt e.V. zusammengeschlossenen Kindertagesstätten wissen das jeden Tag auf's neue erfolgende Engagement unserer ErzieherInnen bei der Bildung, Betreuung und Erziehung unserer Kinder sehr zu schätzen und erleben unsererseits täglich, wie wertvoll deren Beitrag zum Leben unserer Kinder ist. All dies sehen wir als gefährdet an!

Insbesondere für eingruppige Einrichtungen, die heute schon viel Elternengagement brauchen für ihren alltäglichen Betrieb, sind in ihrem zukünftigen Fortbestand durch dieses Gesetz massiv bedroht.

Es ist zwar sinnvoll, die Vielzahl der bestehenden Regelungen in einem Gesetz zusammen zu fassen – aber wer sich mit Bildung beschäftigt, sollte sich auch selber genau überlegen, was er/sie für Gesetze formuliert. Und das geplante Kinderförderungsgesetz ist weder klar und eindeutig noch ist es inhaltlich durchdacht!



13. Februar 2013

Stellungnahme

des Landeselternbeirats von Hessen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften –

Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

Drucksache 18/6733

Der kürzlich veröffentlichte Gesetzesentwurf zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) - stößt beim Landeselternbeirat von Hessen auf heftige Kritik. Der Gesetzesentwurf leistet aus unserer Sicht keinen Beitrag zur Sicherung und Verbesserung der Qualität einer kindgerechten Erziehung, Bildung und Förderung. In der Kindertagesstätte werden unsere Kinder auf die Schule vorbereitet. Ein frühes Erkennen und Gegensteuern von Defiziten jeglicher Art bedeutet Chancengleichheit in der Schule. Wir sehen in der Änderung von Berechnungsgrundlagen eine Bedrohung für die Qualität in der Erziehung und Betreuung unserer Kinder und damit einen Einschnitt in ihre positive Entwicklung.

Gute schulische Bildung setzt eine qualitativ hochwertige Förderung der Kinder im vorschulischen Bereich voraus. Diese sehen wir insbesondere durch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gefährdet:

Mögliche Erhöhung der Gruppengrößen

- Insgesamt entstehen **größere Gruppen** (25 Kinder pro Gruppe) bei gleichzeitiger Absenkung der Fachkraftquote. Besonders für Kinder unter 3 Jahren ist die neue Regelung nachteilig, gemäß Erfahrungen der vergangenen Jahre muss hier die Gruppengröße auf 10 Kinder beschränkt bleiben.

Quantitative Verschlechterung der Fachkraftbesetzung

- Der Fachkräftebedarf soll zukünftig anhand von Betreuungsmittelwerten der angebotenen Plätze/Stunden bzw. der „anwesenden Kinder“ errechnet werden. Dieser Betreuungsmittelwert ist zudem mit 42,5 Stunden „gedeckt“. Tatsächliche längere (Familien- und berufsgerechte) Öffnungszeiten dürfen nicht mehr zur Berechnung heran gezogen werden. Dadurch **sinkt die Anzahl der Erzieherinnen und Erzieher je Kind**. Durch die Deckelung besteht außerdem die **Gefahr, dass Öffnungszeiten verringert werden**.

Problem Kita-Platz-Sharing

- Durch das sog. Kita-Platz-Sharing werden z.B. 2 Halbtagesplätze zu 1 Ganztagesplatz zusammen gerechnet. Da die Anwesenheit der „Modulkinder“ jedoch flexibel ist, entspricht eine derartige Berechnung nicht den Betreuungsanforderungen der Realität. Zudem führt eine Pauschale pro aufgenommenen Kind dazu, dass die Gruppen bis zum maximalen Punkt gefüllt werden. 25 Kinder in einer Gruppe sind aber unter Qualitätsgesichtspunkten nicht zu vertreten. Die derzeitige Mindestverordnung sieht eine Gruppenstärke von 15 bis 25 Kindern vor. Es ist davon auszugehen, dass das Platz-Sharing die Gruppen vergrößert und damit die Qualität mindert. Das widerspricht den Standards der modernen Elementar-Pädagogik. Erzieherinnen und Erzieher müssen sich auf mehr Kinder einstellen. Es bedeutet weiter auch mehr Aufwand für Elterngespräche, mehr individuelle Vorbereitung und Förderung für mehr als 25 Kinder in der Gruppe.

Nachteile durch stichtagsbezogene Berechnung

- Es soll eine **stichtagsbezogene Berechnung** (01. März) erfolgen. Zum einen werden sich für Kleinkinder-einrichtungen (0-3 Jahre) große Nachteile ergeben, wenn nach dem Stichtag viele Kinder in den Kindergärten wechseln und dafür Eingewöhnungskinder (ab 6 Monate) „nachrücken“. Der erhöhten Betreuungsdichte für die Kleinkinder kann in solchen Fällen nicht mehr Rechnung getragen werden.

Zum anderen können keine Plätze mehr frei gehalten werden „wie bisher“, da nur voll belegte Gruppen die volle Personalbelegung finanziert bekommen.

Inklusion und individuelle Förderung bleiben auf der Strecke

- Kindern mit **erhöhtem Förderungsbedarf, Behinderung oder anderen Einschränkungen (z.B. Sprache, Migrationshintergrund) wird nicht Rechnung getragen**, d. h. es ergeben sich deutliche Qualitätsnachteile in der Betreuung. Außerdem besteht die Gefahr, dass solchen Kindern aufgrund eines erhöhten Betreuungsbedarfes (der dann aber nicht mehr in der Personalstärke der Einrichtungen vorgehalten wird) die Aufnahme in eine Einrichtung erschwert oder sogar verwehrt wird.

Pauschale zum Ausgleich von Ausfallzeiten zu niedrig

- Die bisher noch ungeklärte Pauschale von 10 – 15 % zum **Ausgleich von Ausfallzeiten** (Urlaub, Fortbildung, Krankheit) ist sinnvoll, scheint aber auf Basis der tatsächlichen Ausfallzeiten zu gering kalkuliert. Zu-

dem ist der tatsächliche Aufschlag noch ungeklärt. Außerdem **finden Zeiten für Vor- und Nachbereitung, Leitungs- oder Beratungsaufgaben keinerlei Berücksichtigung.**

Qualitative Verschlechterung der Fachkraftbesetzung

- Es dürfen zukünftig bis zu 20% Nichtfachkräfte als Fachkräfte eingesetzt werden, dadurch **sinkt die Betreuungsqualität**, da sich der Anteil des gut ausgebildeten und qualifizierten Betreuungspersonals reduziert.

Dieser Gesetzesentwurf widerspricht einer geeigneten frühkindlichen Förderung und bedarf einer sorgfältigen Überarbeitung, die unseren Kindern gerecht wird.



LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Versendung per E-Mail:

Hessischer Landtag
Sozialpolitischer Ausschuss
Schlossplatz 1 -3
65183 Wiesbaden

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen
18.12.2012, AZ: I A 2.1

unsere Zeichen
hos/li

Geschäftsstelle

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen e.V.
Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

e-mail: info@liga-thueringen.de
Internet: www.liga-thueringen.de
Telefon: (0361) 511499-0
Telefax: (0361) 511499-19

Erfurt,
13.02.2013

Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

Sehr geehrter Herr Schlaf,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. zu o.g. Sachverhalt.

Zudem möchte ich Ihnen mitteilen, dass an der mündlichen Anhörung kein Vertreter der LIGA Thüringen teilnehmen wird.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Otto Schwiefert
Geschäftsführer



**Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.
zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur
Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur
Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften –
Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)**

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu o. g. Sachverhalt.

Die LIGA Thüringen wurde von der hessischen SPD-Fraktion für eine Stellungnahme benannt, um Auswirkungen in Thüringen für einen kindbezogenen Faktor zu benennen.

Ein kindbezogener Schlüssel hat in Thüringen zu einer Absenkung des Personalschlüssels geführt. Grundsätzlich ist eine subjektive Förderung positiv, darf jedoch nicht als Sparmaßnahme genutzt werden. Die Subjektförderung ermöglicht Flexibilität in der Organisation des Trägers.

Bei der Umsetzung in Thüringen hat die Subjektfinanzierung zu einem größeren Arbeitsaufwand in der Personalplanung geführt. Die Träger sind gezwungen mit Options- bzw. Sockelarbeitsverträgen mit den Fachkräften auf unterschiedliche Personalschlüssel im Kindergartenjahr zu reagieren. Das führt teilweise zu monatlichen Anpassungen der Arbeitsverträge und teilweiser fehlender sozialer Absicherung, da im Gesetz keine Stichtagsregelung festgelegt ist.

Die LIGA Thüringen empfiehlt deshalb:

- Die gesetzliche Verankerung von zwei Stichtagen im Jahr aufgrund einer verbindlichen Bedarfsplanung
- In die Berechnung des personellen Bedarfs sollen allgemeine Minderzeiten (Urlaub, Krankheit, Fortbildung, Feiertag) in ausreichendem Maß berücksichtigt werden (mind. 20%).
- Außerdem muss die mittelbare pädagogische Arbeit (Vor- und Nachbereitungszeit, Elternarbeit, Beobachtung und Dokumentation) in Höhe von 20% eingerechnet werden.
- Grundsätzlich hat sich in Thüringen die Festschreibung eines Leitungsanteils von 0,01 VBE pro Kind bewährt, dabei darf anders als in Thüringen keine Festschreibung auf eine Leitungsstelle von 1,0 VBE erfolgen; kleinere Einrichtungen sollten einen Festschreibung von mindestens 0,5 VBE Leitungsanteil erhalten.
- Die Festschreibung des Personalschlüssels im HessKiföG entspricht in keiner Weise den fachlich geforderten Standards (Bertelsmann, Fthenakis).

Das HessKiföG eröffnet in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Möglichkeit bis zu 20% des Fachpersonals mit nicht pädagogisch ausgebildeten Beschäftigten zu besetzen. Diese Regelung widerspricht dem Fachkräftegebot nach § 22a Abs. 2 SGB VIII und kann zu einer Absenkung der Bildungs- und Betreuungsqualität in der Praxis führen. Diese Regelung stimmt aus unserer Sicht nicht mit den im Bildungsplan bis 10 Jahre formulierten Qualitätsanforderungen überein.

Kritisch sehen wir außerdem die Festlegung von Gruppengrößen bis zu 25 Kindern. An dieser Stelle sehen wir eine Vermischung von subjekt- und objektbezogener Berechnung. Darüber hinaus sind die im Gesetz angegebenen Gruppengrößen jenseits jeglicher fachlicher Qualität und lassen eine individuelle Förderung von Kindern nicht zu.

Erfurt, 05.02.2013



Fachbereich Gemeinden

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Hessen

ver.di • Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77 • 60329 Frankfurt

Hessischer Landtag
Sozialpolitischer Ausschuss
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Per Email übersandt
a.czech@ltg.hessen.de
i.schlaf@ltg.hessen.de

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77
60329 Frankfurt

Kirsten Frank
Fachsekretärin

Telefon: +49 69 2569-0
Durchwahl: +49 69 2569-1242
Telefax: +49 69 2569-2662
PC-Fax: +49 1805 8373432804*
kirsten.frank@verdi.de
www.verdi.de

Datum
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

14. Februar 2013
IA2.1 Herr Schlaf

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften - Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) – Drucks. 18/6733

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kinder sind die Zukunft einer Gesellschaft, ihre Entwicklung und Entfaltung zu fördern muss gemeinsames Ziel unserer Gesellschaft sein. Dieser Gedanke sollte ein fortschrittliches Kinderförderungsgesetz leiten. Das Gesetz sollte Bildung, Betreuung und Erziehung in den Vordergrund stellen. Im vorliegenden Entwurf eines Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) fehlt dieser Leitgedanke.

Der Gesetzentwurf ist komplex, schwer nachvollziehbar und wird nach unserer derzeitigen Einschätzung zu erheblichen Verschlechterungen in der pädagogischen Arbeit führen. Der Ansatz des Gesetzes scheint sich auf rein finanztechnische und kostensenkende Aspekte zu reduzieren, die fachlichen Erkenntnisse werden nicht berücksichtigt. Dieses wird zu Lasten der betreuten Kinder aber auch des pädagogisch ausgebildeten Fachpersonals gehen. Nach unserer Auffassung wird der vorliegende Entwurf den veränderten Rahmenbedingungen in der Gesellschaft, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und den Anforderungen der Bildungsaufgabe in den Kindertageseinrichtungen in keiner Form gerecht. Die Perspektiven in der frühkindlichen Förderung, gerade von Kindern aus bildungsfernen Schichten oder Kinder mit Migrationshintergrund werden sich weiter verschlechtern.

Der Zielsetzung, einen zukunftsorientierten Beitrag zur „Sicherung und Verbesserung der Qualität in der frühkindlichen Bildung in Hessen“ zu leisten, wird dieser Entwurf nicht gerecht.

ver.di befürchtet eine erhebliche Verschlechterung in der pädagogischen Arbeit. Die zunehmenden pädagogischen Anforderungen an die Fachkräfte werden bei der Personalberechnung nicht berücksichtigt. Dadurch werden sich die Arbeits- und Rahmenbedingungen durch eine zunehmende Leistungsverdichtung für die pädagogischen Fachkräfte weiter verschlechtern. Die geforderte Aufwertung des Berufes der ErzieherIn wird dadurch nicht befördert. Hinzu kommt, dass der Anteil „fachfremder Personen“ soll weiter steigen.

Auch dem Gedanken der Inklusion von Kindern mit schwierigen Bedingungen trägt der Entwurf in keiner Weise Rechnung. Weiter fehlt in dem Gesetzentwurf die Förderung der Hortbetreuung und wendet sich damit von der Verantwortung einer guten Schulkindbetreuung ab.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt in keiner Weise die heutigen Anforderungen an eine gute und zukunftsweisende Bildung und Erziehung der Kinder von 0 bis 10 Jahren. Vielmehr wird er zu einer weiteren Arbeitsverdichtung bei den pädagogischen Fachkräften und den Beschäftigten in den Kindertagesstätten führen.

Aus den vorgenannten Gründen halten wir die Ausrichtung dieses Gesetzentwurfes für falsch und lehnen ihn ab.

Unsere Kritikpunkte sind im Folgenden:

§ 25b Regelungen welche Personen als Fachkraft für Leitungsaufgaben und zur Mitarbeit in Tageseinrichtungen gelten

Die Ausweitung des Anteils von nicht ausgebildeten Kräften in den Kitas ist ein falsches Signal und zwar aus zwei Gründen.

1. ist qualitativ hochwertige Ausbildung notwendig, um den Bildungsstandards gerecht zu werden.
2. steht ein höherer Anteil von nicht ausgebildetem Personal der Aufwertung des Berufes der ErzieherIn, für die ver.di streitet, entgegen.

Weiter ist es nicht möglich sinnvolle Bildungsarbeit und Bildungsstandards zu erreichen und zu erhalten, wenn bis zu einem Anteil von 20% fachfremdes Personal eingesetzt werden kann. Weniger Fachkräfte und hohe qualitative Anforderungen an die Betreuungsleistungen in einer Kindertagesstätte ist schon ein Widerspruch in sich.

Die Anforderung, dass Personen mit fachfremder Ausbildung aufgefordert sind eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen wird zu einer weiteren Belastung der pädagogischen Fachkräfte führen, weil dies mit vielen Abwesenheitszeiten verbunden ist.

§ 25c Personeller Bedarf

Die Abkehr von der gruppenbezogenen Personalbemessung wird abgelehnt. Diese Berechnung wird eine erhebliche Verschlechterung der ErzieherIn-Kind-Relation nach sich ziehen. Dies widerspricht jeder fachlichen Empfehlung einer hochwertigen pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen. Diese Festschreibung wird für die Kinder zur Konsequenz haben, unter erschwerten Bedingungen aufwachsen und lernen, vor allem weil die ErzieherInnen nicht ausreichend Zeit haben, Bildungskonzepte zur Entwicklung der Kinder umzusetzen.

Weiter halten wir die beabsichtigte Einführung eines Betreuungsmittelwertes, der sich nicht an die wahren Gegebenheiten vor Ort orientiert für falsch. Die Bildung von drei Betreuungszeitmittelwerten orientiert sich nicht an den tatsächlichen Bedarfen der Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtung sondern erscheint als statistischer Wert. Unter diesen Gegebenheiten können die Einrichtungen ggf. nur noch mit geringeren Betreuungszeiten arbeiten. Dieser Berechnungsmodus wird den Anforderungen nicht gerecht und könnte den Ausbau von Ganztagsplätzen behindern. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird dadurch nicht unterstützt und unterstützt.

Die Berechnung für das sogenannte Kita-Platz-Sharing lehnen wir ab. Da die Anwesenheitszeiten der Kinder sehr flexibel sind, verzerrt sie die wirklichen Gegebenheiten.

Die Anwesenheit von nur einer Fachkraft während der Öffnungszeiten in der Einrichtung stellt nicht verlässlich die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht her. Deshalb müssen mindestens zwei Fachkräfte anwesend sein, um verbindlich sicherzustellen, dass die Aufsichtspflicht gewährleistet ist. Dies hat der Gesetzgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflicht festzulegen.

Der Entwurf berücksichtigt nicht ausreichende Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, für Leitungsaufgaben, Weiterbildung und die zunehmenden Beratungstätigkeiten.

Grundsätzlich können wir feststellen diese Regelung wird in vielen Kindertagesstätten zu einer Verschlechterung der bisherigen Mindestverordnung führen. Dadurch werden sich die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten weiter verschlechtern und das Ziel einer guten frühkindlichen Bildung und Betreuung von Kindern wird in keiner Weise realisiert.

§ 25d Größe und Zusammensetzung einer Gruppe

Die Abkehr von der gruppenbezogenen Personalbemessung wird abgelehnt. Die beabsichtigte Veränderung im KiföG wird eine erhebliche Verschlechterung der ErzieherIn-Kind-Relation nach sich ziehen. Dies widerspricht jeder fachlichen Empfehlung einer hochwertigen pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen. Diese Festschreibung wird für die Kinder zur Konsequenz haben unter erschwerten Bedingungen aufzuwachsen und zu lernen, vor allem weil die ErzieherInnen nicht ausreichend Zeit haben, Bildungskonzepte zur Entwicklung der Kinder umzusetzen.

Die Berechnungsfaktoren des KiföG tragen zu einer erheblichen Verschlechterung der Gruppengrößen bei. So wird eine Gruppengröße im Kleinkindbereich bis zum vollendeten 3 Lebensjahr bis zu 16 Kindern möglich. Diese Gruppengröße widerspricht nationalen und internationalen Standards erheblich.

ver.di fordert für Kinder bis zum dritten Lebensjahr maximal 10 Kinder in einer Gruppe, ab dem vollendeten drittes Lebensjahr 18 Kinder.

Zudem ermöglicht das KiföG eine Gruppengröße von max. 25 Kindern, dies ist eine Standardabsenkung gegenüber der bestehenden Mindestverordnung und lässt vermuten, dass dies aus rein fiskalischen Gesichtspunkten geändert wird.

Die Integration von Kindern mit Förderbedarf wird bei der Berechnung des personellen Bedarfes und der Gruppengröße nicht berücksichtigt. Hier muss

ein eigenständiger, auf die jeweilige Altersgruppe bezogener Faktor berücksichtigt werden. Die geforderte inklusive Bildung wird im KiföG nicht aufgenommen.

§ 32 Landesförderung für Tageseinrichtungen

Der finanzielle Ausgleich für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplans ist zu gering. Wenn es die Fraktionen von CDU und FDP ernst meinen mit ihren eigenen Beschlüssen, ist der Bildungsplan Grundvoraussetzung für die Qualitätsstandards in den Kitas und muss bei der Berechnung der Fachkräfte Berücksichtigung finden sowie mit ausreichenden finanziellen Mitteln unterlegt werden.

Die Pauschalen für eine Förderung von Kindern mit Sprachschwierigkeiten, Migrationshintergrund oder Behinderungen. Auch diese Pauschalen orientieren sich nicht an den Gegebenheiten in den Kindertageseinrichtungen. Insbesondere, weil diese Pauschale erst wirkt, wenn der Anteil der Kinder 22% beträgt und die Förderung wegfällt, wenn weniger Kinder in der Kindertageseinrichtung sind.

Die Abkehr von der Unterstützung der Hortbetreuung halten wir für einen Fehler und fordern, dass für neue, über die bestehenden Horte hinaus, Förderungen durch eine Grundpauschale aufgenommen werden.

ver.di stellt folgende Anforderungen an ein fortschrittliches KiföG:

Ein Gesetz muss den Anforderungen einer qualitativ hochwertigen frühkindliche Bildung und Erziehung gerecht werden. Bildungs- und Erziehungsfähigkeit von Kindern wächst nur in kleinen Gruppen. Sie werden nur in kleinen Gruppen individuell gefördert, wo sie sich einbringen können und jedes einzelne von den Fachkräften gesehen wird.

Im Interesse der Kinder, der Eltern sowie auch unserer Gesellschaft und den pädagogischen Fachkräften insgesamt muss die Arbeit in den Kindertagesstätten für alle Altersgruppen von 0 bis 6 Jahren und darüber hinaus hohen fachlichen Qualitätsstandards genügen.

Die pädagogischen Fachkräfte und Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen haben sich eine hochwertige Bildung, Erziehung und Entwicklung von Kindern zum Ziel gesetzt. Dafür brauchen sie Anerkennung und Wertschätzung, ausreichend Zeit, eine gute Ausbildung und eine gute Bezahlung.

Das Land Hessen muss die Erfüllung dieser Anforderungen durch gesetzliche Rahmenbedingungen sicherstellen, Rahmenbedingungen, die erheblich über die geltenden Regelungen und den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus gehen. Diese Anforderungen erfüllt der vorliegende Gesetzentwurf nicht und somit wird er von abgelehnt.

Wir fordern die Regierungsparteien den Entwurf zurück zu ziehen und mit den Verbänden, den Fachkräften und ihren Vertretungen in eine Diskussion und Auseinandersetzung einzutreten, um ein gutes und zukunftsfähiges Gesetz zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Frank, ver.di Hessen Fachbereich Gemeinden



VEREINIGUNG FÜR INTERDISZIPLINÄRE FRÜHFÖRDERUNG E. V.

VIFF Hessen e.V. • Vogesenstr. 1a • 60529 Frankfurt/Main

An
den Sozialausschuss
des
Hessischen Landtags

VIFF e.V.
Landesvereinigung Hessen

Vorstand

Simon Rollmann
Vorsitzender

Vogesenstr. 1a
60529 Frankfurt/Main

Telefon: 0157-71751778
hessen@fruehfoerderung-viff.de

Februar 2013

Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

Die Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung e.V., Landesvereinigung Hessen (VIFF Hessen) ist ein Verein, der die Weiterentwicklung der interdisziplinären Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren bzw. bis zur Einschulung in fachlicher Hinsicht fördert.

Im Bewusstsein um die entwicklungsförderliche Bedeutung individueller und passgenauer Hilfen für Kinder mit und ohne Behinderung und deren Familien berücksichtigt interdisziplinäre Frühförderung die bedeutsamen Lebenswelten der Kinder.

Kindertageseinrichtungen stellen nach den Herkunftsfamilien die wichtigsten Sozialisationsräume von Kindern in dieser Lebensspanne dar. Sie erfüllen einen gesamtgesellschaftlichen Auftrag und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung im frühen Kindesalter. Kindertageseinrichtungen übernehmen hierbei eine wichtige Aufgabe und eine große Verantwortung innerhalb der Gesellschaft.

Für die VIFF Hessen ist es deshalb von Interesse, den vorliegenden Gesetzentwurf zu betrachten und dessen zu erwartende Konsequenzen für die Lebensbedingungen der Kinder in Kindertageseinrichtungen und seine Bedeutung für deren Familien zu benennen. Unser Schwerpunkt wird hierbei entsprechend unseres Vereinszweckes auf den möglichen Auswirkungen für Kinder mit Behinderung bzw. Kinder mit drohender Behinderung liegen. Da wir davon ausgehen, dass alle Kinder die gleichen Grundbedürfnisse haben, schließen unsere Überlegungen selbstverständlich auch Kinder ohne Behinderung mit ein.

Die Hessische Landesregierung hat sich bezüglich der besonderen Bedeutung der Kindertageseinrichtungen mehrfach positioniert:

Jedes Kind soll möglichst früh möglichst optimal und nachhaltig gefördert werden, so der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan. Im Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention macht es sich die Landesregierung zur Aufgabe, für das Vorhandensein fachlich qualifizierten Personals als Grundlage frühzeitiger und fachlich übergreifender Förderung von Kindern mit Behinderung Sorge zu tragen. Das neue Kinderförderungsgesetz soll einen Beitrag zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der frühkindlichen Bildung in Hessen leisten und dabei die Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigen.

Diese und andere Kernaussagen versprechen Qualitätssicherung, Ausbau und Weiterentwicklung. Die damit verbundenen Zielsetzungen verdienen jegliche Unterstützung und brauchen Umsetzungsnormen, auch im aktuellen Entwurf des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG), um wirksam werden zu können. Für eine qualitativ hochwertige Kinderbetreuung sind nach unserer Einschätzung auch Faktoren notwendig, denen im vorliegenden Gesetzentwurf des Hessischen Kinderförderungsgesetzes nicht ausreichend Rechnung getragen wird bzw. die keinerlei Berücksichtigung finden.

Kinder benötigen dem jeweiligen Lebens- und Entwicklungsalter angemessene Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Zur Maximierung der Teilhabechancen müssen Kinder in Kindertageseinrichtungen Rahmenbedingungen entsprechend ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten vorfinden.

Um den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderung gerecht werden zu können, müssen die individuellen Bedarfe in der Bemessung der Gruppengröße sowie in der Fachkraft-Kind-Relation berücksichtigt werden. Das HessKiföG sieht unterschiedliche Berechnungsfaktoren nach Altersstufen jedoch nicht nach persönlichen Bedarfen vor. Dies ist angesichts der Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und des angestrebten Ziels der Inklusion jedoch dringend erforderlich, um die Teilhabechancen für Kinder mit Behinderung zu erhöhen. Mit den vorliegenden Regelungen ist zu erwarten, dass die bereits jetzt schwierige Suche von Familien mit Kindern mit Behinderung nach geeigneten Betreuungsplätzen nochmals deutlich erschwert wird.

Kinder brauchen sichere und verlässliche Beziehungen zu erwachsenen Bezugspersonen, um sich in aktiver Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt entsprechend ihrer Möglichkeiten zu entwickeln.

Die Berechnungsgrundlage der Fachkraft-Kind-Relation und die daraus resultierende Gruppengröße verringern die Möglichkeiten der Fachkräfte vor Ort, entsprechend der jeweiligen Bedürfnisse der Kinder adäquate Bildungs- Erziehungs- und Betreuungsangebote

sicherzustellen. Die im Gesetzesentwurf herabgesetzten Richtlinien bezüglich der Ausbildungs- und Qualifikationsanforderungen der Fachkräfte können zu einer Verschlechterung eben dieser Angebote führen. Der Notwendigkeit einer fachlichen Reflexion des pädagogischen Handelns trägt das Gesetz keine Rechnung, indem es hierfür keinerlei Zeitkontingente vorsieht.

Die VIFF Hessen begrüßt das Vorhaben der Hessischen Landesregierung, ihren Beitrag zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der frühkindlichen Bildung zu leisten.

Die VIFF Hessen bittet die Hessische Landesregierung, die benannten Neuregelungen und deren langfristiges Verschlechterungspotential zu überdenken: eine mögliche Erhöhung der Gruppengröße muss verhindert werden, Fachkraftschlüssel und pädagogische Qualifikationen müssen analog der gewachsenen Anforderungen ausgebaut und nicht abgebaut werden. Den Bedürfnissen von Kindern mit Behinderung muss in fachlich qualifizierten Angeboten Rechnung getragen werden.

Es müssen daher dringend Regelungen in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden, die Kindertageseinrichtungen die erforderlichen Rahmenbedingungen an die Hand geben, den politisch gewollten Aufträgen nach Bildung, Erziehung, Förderung und Inklusion von Kindern mit und ohne Behinderung gerecht werden zu können.



Simon Rollmann
1. Vorsitzender



Hessen-Caritas

Hessen-Caritas * Luisenstr. 26 * 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Sozialpolitischer Ausschuss
Herrn J. Schlaf
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Geschäftsstelle

Leiterin der Geschäftsstelle
Lisa Uphoff
Luisenstr. 26
65185 Wiesbaden

Fon: 06 11 44 76 84-91
Fax: 06 11 44 76 84-99
lisa.uphoff@hessen-caritas.de

15. Februar 2013

Hessisches Kinderfördergesetz (Hess KiföG) – Drucks. 18/ 6733

Sehr geehrter Herr Schlaf,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderfördergesetz (Hess KiföG) – Drucks. 18/6733.

Da sich die Hessen-Caritas den Ausführungen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. zu diesem Thema anschließt, werden wir Ihnen keine gesonderte Stellungnahme zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Uphoff

Leiterin der Geschäftsstelle

1Kind1Platz

Darmstadt, den 10.02.2013

Hauke Maecker-Urdze

Vilbeler Weg 17

64289 Darmstadt

www.1Kind1Platz.de

Stellungnahme der Initiative „1Kind1Platz!“ Darmstadt zum Gesetzentwurf vom 02.10.2012 der Fraktionen CDU und FDP im Hessischen Landtag eines Kinderförderungsgesetzes (KiföG).

„Von Bildung und Erziehung wird es abhängen, ob die heranwachsende Generation den Ansprüchen, Herausforderungen und Belastungen gewachsen ist, mit denen sie konfrontiert werden wird.“

(Wassilios E. Fthenakis).

1 Kind 1 Platz! setzt sich seit einigen Jahren für mehr und gute Kinderbetreuung in Darmstadt ein. Unser Name ist Ziel und auch Programm- wir fordern einen Betreuungsplatz für jedes Kind. Dies ist erstmals nur eine quantitative Forderung unter Berücksichtigung der Verwirklichung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz ab August 2013 von Kindern bei Vollendung des ersten Lebensjahres.

1Kind1Platz! setzt sich jedoch nicht nur für die reine Schaffung einer bedarfsgerechten Menge von Betreuungsplätzen ab dem U3-Bereich ein, sondern auch für eine gute pädagogische Qualität. im Zusammenspiel mit dem für uns wichtigen Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Wir verstehen den Begriff der pädagogischen Qualität so, dass, aufbauend auf dem Wohlbefinden des einzelnen Kindes in der jeweiligen Betreuungseinrichtung die Bildungs- und Entwicklungschancen dieser Kinder in den unterschiedlichsten Entwicklungs- und Bildungsbereichen individuell und in umfassender Form durch optimale Beziehungsarbeit durch die pädagogischen Fachkräfte umfassend gefördert werden. Beziehungsarbeit kann nur durch den Aufbau von Bindung gewährleistet werden. Hierzu ist Zeit und Kontinuität für Kind und Fachkraft notwendig.

1Kind1Platz! orientiert sich hier an dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren, den wir als Grundvoraussetzung für Qualitätsstandards in Kindertageseinrichtungen verstehen, der seit Beginn des Schuljahres 2008/2009 durch das Hessische Kultusministerium und das Hessische Sozialministerium implementiert wurde.

„**Jedes** Kind in Hessen soll möglichst früh, möglichst optimal und nachhaltig gefördert werden“, ist das erklärte Ziel der Hessischen Landesregierung.

Mit dem zur Verabschiedung anstehenden Kinderförderungsgesetz widerspricht die Hessische Landesregierung, unserer Meinung nach, nun selber diesem Bildungs- und Erziehungsplan.

Das geplante Kinderförderungsgesetz bietet die Möglichkeit, bis zu 20% des Fachpersonals einer Kindertagesstätte mit Nichtfachkräften zu besetzen. Ein Signal, das in die falsche Richtung geht und die Sinnhaftigkeit nach einer fünfjährigen Erzieherausbildung stellt.

Nur hochwertig ausgebildete Fachkräfte können die bisher von der Hessischen Landesregierung geforderten Bildungsstandards in Kindertagesstätten durch ihre verantwortungsvolle Arbeit gewährleisten.

Unter pädagogischer Qualität versteht **1Kind1Platz**, dass das körperliche, emotionale, soziale und intellektuelle Wohlbefinden und die Entwicklung der Kinder in diesen erwähnten Bereichen gefördert werden und Familien erziehungspartnerschaftlich in ihren Erziehungs- und Betreuungsaufgaben unterstützt werden.

Mit der Möglichkeit der Einsetzung fachfremden Personals wird nun, unserer Meinung nach, eine kontraproduktive Entwicklung in den hessischen Kindertagesstätten vollzogen.

Die persönliche Verantwortung von pädagogischen Fachkräften ist es, die vielfältigen Formen der beruflichen Entwicklung und Weiterbildung nutzen zu können, das eigene Wissen und die persönlichen Kompetenzen in dem Berufsfeld mit den Jüngsten unserer Gesellschaft zu erweitern und nicht die Arbeit fachfremder 20% zusätzlich, z.B. im Bereich Beobachtung, Dokumentation, individueller Förderung, Elternarbeit oder Kooperation mit anderen, pädagogischen Einrichtungen, zu schultern. Weiterhin ist eine Vorbereitungszeit der pädagogischen Arbeit, wie sie z.B. Lehrern zugewilligt wird, in dem neuen Kinderförderungsgesetz nicht vorgesehen. Hierdurch sehen wir aktuelle Qualitätsstandards in Frage gestellt.

Der vorgelegte KiföG-Entwurf sieht die Veränderung der flexiblen Öffnungszeiten von 49 auf 42,5 Betreuungsstunden vor, dem gesellschaftlichen Bedarf kann man so nicht gerecht werden, da zukünftig so nur noch eine Öffnungszeit von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr möglich ist. Darüber hinausgehende Öffnungszeiten sollen zukünftig nicht mehr finanziert bzw. bezuschusst werden. Dem Prinzip der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird hier nicht mehr stattgegeben, obwohl die Realität diesen Bedarf spiegelt, nämlich eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 47,5 Stunden (07:30-17:00), damit Berufstätige sich weiterhin ihrem Beruf und ihrer Familie widmen können.

1Kind1Platz bittet hiermit um Beachtung der Einwände zum KiföG und würde sich um eine Überarbeitung des Gesetzes sehr freuen.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Hauke Maecker-Urdze